

NEUNZEHNTER TÄTIGKEITSBERICHT

**des Datenschutzbeauftragten des ZDF
für die Jahre 2012 und 2013**



Dem Verwaltungsrat vorgelegt gem. § 18 Abs. 7 des ZDF-Staatsvertrages

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
I. Zusammenfassung der wesentlichen Ereignisse und Ergebnisse des Berichtszeitraums	1
II. Datenschutz im ZDF - Stellung und Aufgaben des ZDF-Datenschutzbeauftragten	3
1. Rechtsgrundlagen der Tätigkeit des ZDF-Datenschutzbeauftragten	3
2. Personelle und praktische Gegebenheiten	5
III. Entwicklung des Datenschutzrechts	6
1. Europa	6
1.1. Modernisierung des EU-Datenschutzrechts	6
1.2. EuGH, Urteil vom 16.10.2012 – C 614/10: Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht	9
2. Nationales Datenschutzrecht	10
2.1. Bundesmeldegesetz	10
2.2. Beschäftigtendatenschutz	10
2.3. Entwurf eines IT-Sicherheitsgesetzes	10
2.4. Änderungen des Telekommunikationsgesetzes	11
2.5. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag	11
2.6. Gerichtsentscheidungen zum Datenschutz	12
2.6.1. Klage gegen die Praxis des Kinderkanals bei der Durchführung von Online-Gewinnspielen	12
2.6.2. Facebook-Entscheidung des VG Schleswig	13

IV.	Datenschutz im ZDF	14
1.	Übersicht der im Berichtszeitraum betreuten bzw. geprüften Verfahren und DV-Systeme	14
2.	Einzelthemen	18
2.1.	Redaktionsdatenschutz in den Zeiten von PRISM, TEMPORA und Co.	18
2.2.	Nutzungsmessung des Online-Angebotes durch die Firma Nielsen	22
2.3.	Onsite-Befragungen der Nutzer des Kinderkanal-Onlineangebotes	23
2.4.	Nutzungsmessung beim Live-Streaming durch ZDF und ARD	25
2.5.	Regelungen zur dienstlichen und privaten Nutzung sozialer Netzwerke	26
2.6.	Trackersysteme zum Einsatz in Kriegs- und Krisengebieten	27
2.7.	Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen	28
2.8.	Datenschutzkonformer Umgang mit den Daten verstorbener ZDF-Mitarbeiter	30
2.9.	Datenschutz beim Einsatz von zentralen Druck- und Scanstationen	31
2.10.	Malware auf ZDF-Arbeitsplatzrechnern	33
V.	Datenschutz beim Rundfunkbeitragseinzug	34
VI.	Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzinstanzen	35
1.	Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD und ZDF, Deutschlandradio und Deutsche Welle (AK DSB)	35

2. Vertretung des AK DSB in der Europäischen Datenschutzgruppe nach Artikel 29 EG-Datenschutzrichtlinie 37
3. Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Rheinland-Pfalz und weiteren Landes-Datenschutzbeauftragten 38

Anhänge:

Anhang 1: §§ 16-18 Staatsvertrag über das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF-Staatsvertrag) vom 31. August 1991, in der Fassung des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags, in Kraft getreten am 01. Januar 2013	39
Anhang 2: Liste der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF, Deutsche Welle, Deutschlandradio, ARTE Deutschland und des Zentralen Beitragsservice	42
Anhang 3: Anmerkungen von ARD und ZDF zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Datenschutz-Grundverordnung	43
Anhang 4: Pressemitteilung Datenschutzbeauftragte von ARD, ZDF und Deutschlandradio: Redaktionsdaten schützen!	49
Anhang 5: Verfahrenskodex der Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz zur Behandlung von Eingaben oder Hinweisen Dritter	50
Anhang 6: Glossar	53

I. Zusammenfassung der wesentlichen Ereignisse und Ergebnisse des Berichtszeitraums

1. Im Berichtszeitraum 2012/2013 ist sowohl die Gesamtzahl der Eingaben und Beschwerden als auch der datenschutzrelevanten Vorfälle angestiegen. Förmliche Beanstandungen aufgrund von Verstößen gegen den Datenschutz, die gem. § 18 Abs. 5 ZDF-Staatsvertrag der Befassung des ZDF-Verwaltungsrates bedurft hätten, mussten nicht ausgesprochen werden. Soweit Mängel festgestellt wurden, waren diese entweder von geringerer Bedeutung oder es war ihre unverzügliche Behebung sichergestellt. Nochmals deutlich gesteigert hat sich der mit der datenschutzrechtlichen Betreuung und Prüfung neuer oder erweiterter DV-Systeme einhergehende zeitliche und fachliche Aufwand. Dies beruht u. a. darauf, dass bei der Produktion und Distribution von Onlineinhalten, aber zunehmend auch bei rein administrativ eingesetzten DV-Anwendungen auf das Internet bezogene Funktionalitäten immer mehr in den Vordergrund rücken. Die Ausrichtung der Datenverarbeitung auf das Internet bis hin zum sog. Cloud-Computing bringt prinzipiell eine größere Gefährdung der betroffenen Daten mit sich. Insbesondere den Belangen der IT-Sicherheit muss deutlich mehr Beachtung geschenkt werden als bei einer rein ZDF-internen Datenverarbeitung.

2. Der im Jahre 2010 mit dem Ziel einer Reform des europäischen Datenschutzrechts in Gang gesetzte Gesetzgebungsprozess konnte im Berichtszeitraum noch nicht zum Abschluss gebracht werden. Der derzeit zwischen dem Europäischen Parlament, der Europäischen Kommission und dem EU-Ministerrat diskutierte Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung gibt jedoch Anlass zur Hoffnung, dass die bevorstehende Neuregelung die im geltenden Datenschutzrecht enthaltenen Sonderregelungen für die journalistisch-redaktionelle Datenverarbeitung fortschreiben wird. Ebenso wichtig ist es, dass es dem deutschen Gesetzgeber möglich bleibt, die Ausübung der Datenschutzaufsicht durch unabhängige Rundfunkdatenschutzbeauftragte beizubehalten und damit dem auf Art. 5 des Grundgesetzes beruhenden Gebot der Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Rechnung zu tragen.

3. Der gesetzgeberische Stillstand beim Beschäftigtendatenschutz ist bedauerlich. Auch im ZDF hätte es eine den Datenschutzbeauftragten entlastende Wirkung, wenn nicht wie heute mangels gesetzlicher Regelung eine Vielzahl von Einzelfallprüfungen und -entscheidungen nötig wären (etwa zu Maßnahmen der Videoüberwachung, zum Datenschutz bei der internen Revisionstätigkeit, zum Umgang mit Anforderungsprofilen oder mit Gesundheitsdaten). Gleichzeitig sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZDF weniger als andere Beschäftigte von den derzeitigen Gesetzeslücken betroffen: Zum einen kommt seit jeher § 31 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz zur Anwen-

dung, der Grundfragen des Datenschutzes im Arbeitsverhältnis beantwortet. Zum anderen gibt es im ZDF eine Mehrzahl von Dienstvereinbarungen, die den Mitarbeiterdatenschutz regeln.

4. Die Diskussion darüber, welche Konsequenzen für den Datenschutz und das Datenschutzrecht sich aus den Enthüllungen des früheren US-Geheimdienstmitarbeiters Edward Snowden ergeben, bewegt sich bislang noch in den Anfängen. Einfache Lösungen für den Konflikt zwischen nachvollziehbaren und legitimen Sicherheitsbelangen und den ebenso wichtigen Anliegen des Datenschutzes sind nicht in Sicht, schon gar nicht solche, die den besonderen Grundfreiheiten der Presse und des Rundfunks Rechnung tragen. Für das ZDF stellt sich die Frage, ob die vertrauliche Kommunikation zwischen Journalisten und Informanten sowie das Redaktionsgeheimnis noch in einer Weise vor staatlichem Zugriff und vor der Ausspähung durch ausländische Dienste geschützt sind, wie dies – etwa nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – von Verfassungen wegen geboten ist. Der Redaktionsdatenschutz gerät damit noch stärker in den Vordergrund als dies ohnehin vorgesehen war (vgl. 16. und 17. Tätigkeitsbericht). Es gilt, den Schutz des Redaktionsgeheimnisses und der Informanten etwa durch den Aufbau einer „Whistleblower-Plattform“ und durch den Einsatz wirkungsvoller Verschlüsselungstechnik zu verbessern.

5. Die Nutzungsmessung im Bereich der Onlineangebote bleibt eine Herausforderung für den Datenschutz. Die Ausgestaltung des im Berichtszeitraum neu eingeführten Messverfahrens zeigt, dass bei entsprechenden Vorkehrungen dem Nutzer eine zuverlässig anonymisierte und damit seinen Interessen an informationeller Selbstbestimmung gerecht werdende Handhabung zugesichert werden kann. Das ZDF bewegt sich aber hier in einem Umfeld, in dem von anderer Seite die Nutzungsmessung regelmäßig für eine Profilbildung, zum Teil sogar für eine vollständige Mitverfolgung und Auswertung der Internetnutzung eingesetzt wird. Letztlich handelt es sich hierbei um profitable und zukunftssträchtige Geschäftsmodelle global agierender Internetunternehmen. Das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung gerät, auch wenn es etwa vom Bundesverfassungsgericht und vom Europäischen Gerichtshof in jüngsten Entscheidungen betont und verteidigt wird, immer mehr in den Hintergrund. Dieser Entwicklung kann m. E. nur durch international einheitliche gesetzliche Rahmenbedingungen entgegengetreten werden.

II. Datenschutz im ZDF - Stellung und Aufgaben des ZDF-Datenschutzbeauftragten

1. Rechtsgrundlagen der Tätigkeit des ZDF-Datenschutzbeauftragten

Im jetzigen Berichtszeitraum haben sich die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten des ZDF nicht verändert. § 18 Abs. 1 des Staatsvertrages über das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF-Staatsvertrag) stellt die grundlegende Norm dar, der zufolge der Datenschutzbeauftragte des ZDF an die Stelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz tritt und dessen Aufgaben und Rechte gemäß dem auf das ZDF nach § 16 ZDF-Staatsvertrag anzuwendenden Landesdatenschutz Rheinland-Pfalz (LDSG RP) wahrnimmt. Die Aufgaben bestehen nach § 18 Abs. 3 ZDF-Staatsvertrag in der Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften des ZDF-Staatsvertrages, des Landesgesetzes zum Schutze des Bürgers bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Landes Rheinland-Pfalz und sämtlicher anderer Vorschriften über den Datenschutz. Nach § 18 Abs. 4 ZDF-Staatsvertrag unterrichtet der Datenschutzbeauftragte des ZDF den Intendanten über das Ergebnis der Überwachung. Er kann damit Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

Die Überwachungstätigkeit des ZDF-Datenschutzbeauftragten erstreckt sich gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 ZDF-Staatsvertrag auf den "Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des ZDF". Die Zuständigkeit besteht somit nicht nur für die Sendeanstalt selbst, sondern auch für die vom ZDF gemeinschaftlich mit den Landesrundfunkanstalten der ARD geführten Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (früher: Gebühreneinzugszentrale GEZ) und die Partnerprogramme Kinderkanal, Phoenix und 3sat. Des Weiteren sind nach der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 2 LDSG RP auch die privatwirtschaftlichen Tochterunternehmen einbezogen, hierzu zählen etwa die ZDF-Casino GmbH, die ZDF-Werbefernsehen GmbH und die ZDF-Enterprises GmbH.

Die nötigen Informationen und Erkenntnisse für die damit beschriebene Tätigkeit gewinnt der Datenschutzbeauftragte des ZDF durch

- die Inanspruchnahme eines Auskunfts- und Einsichtsrechts in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme (§ 18 Abs. 3 Ziff. 1 ZDF-Staatsvertrag) sowie

- ein jederzeit zu gewährendes Zutrittsrecht zu allen Diensträumen (§ 18 Abs. 3 Ziff. 2 ZDF-Staatsvertrag). Einem Auskunfts- oder Einsichtsverlangen können gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften ausdrücklich nicht entgegengehalten werden (§ 18 Abs. 3, letzter Satz ZDF-Staatsvertrag).

Stellt der Datenschutzbeauftragte Verstöße gegen den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so stehen ihm jeweils verschiedene Möglichkeiten zu: Bei einem Vorgang mit nach seiner Bewertung geringerer Bedeutung oder in all den Fällen, in denen die Behebung der Mängel sichergestellt ist, kann der Datenschutzbeauftragte auf eine Beanstandung oder auf eine Stellungnahme des ZDF verzichten (§ 18 Abs. 5 Satz 3 ZDF-Staatsvertrag). Alternativ kann der Datenschutzbeauftragte die von ihm festgestellten Verstöße oder Mängel gegenüber dem Intendanten beanstanden und eine Stellungnahme anfordern, die ihm binnen einer angemessenen Frist zuzuleiten ist. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat des ZDF (§ 18 Abs. 5 Satz 1 und 2 ZDF-Staatsvertrag). Die angeforderte Stellungnahme soll eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung getroffen worden sind (§ 18 Abs. 6 Satz 1 ZDF-Staatsvertrag). Dem Verwaltungsrat ist eine Abschrift der Stellungnahme des ZDF zuzuleiten.

§ 18 Abs. 8 ZDF-Staatsvertrag schreibt ein "Jedermannsrecht" fest, sich an den Datenschutzbeauftragten des ZDF zu wenden. Voraussetzung ist lediglich die – subjektive – Annahme, bei der Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten durch das ZDF in schutzwürdigen Belangen verletzt worden zu sein.

Schließlich ergibt sich aus § 18 Abs. 7 ZDF-Staatsvertrag, dass der Datenschutzbeauftragte dem Verwaltungsrat des ZDF alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeiten erstattet. Dieser Verpflichtung wird mit dem hier vorgelegten Bericht für die Kalenderjahre 2012 und 2013 entsprochen. Seit dem 14. Tätigkeitsbericht publiziert der Datenschutzbeauftragte des ZDF seinen Bericht im Internet (aus Gründen der gerade bei der Aufgabenwahrnehmung im Datenschutz gebotenen Transparenz, aber auch um damit dem öffentlichen Erfordernis des Art. 28 Abs. 5 EG-Datenschutzrichtlinie zu entsprechen, der in den EU-Mitgliedstaaten eine Veröffentlichung der Tätigkeitsberichte vorschreibt). Die durch den ZDF-Staatsvertrag vorgegebene Ausgestaltung der Tätigkeit und die gesetzlich eingeräumten Kompetenzen verleihen dem Datenschutzbeauftragten des ZDF den Status einer selbstständigen Kontrollstelle im Sinne von Art. 28 EG-Datenschutzrichtlinie.

2. Personelle und praktische Gegebenheiten

Der Verwaltungsrat des ZDF hat mich in seiner Sitzung am 30.09.2011 gemäß § 18 Abs. 1 ZDF-Staatsvertrag auf Vorschlag des Intendanten erneut für vier Jahre zum Datenschutzbeauftragten des ZDF bestellt. Diese Amtszeit hat am 01.01.2012 begonnen und endet am 31.12.2015.

Die Vorabkontrolle neu eingeführter oder wesentlich modifizierter DV-Systeme sowie die Beratung des ZDF in datenschutzrechtlichen Belangen stand auch im Berichtszeitraum 2012/2013 im Vordergrund meiner Tätigkeit. Des Weiteren erfolgten eine Vielzahl datenschutzrechtlicher Einzelfallprüfungen. Auch im jetzigen Berichtszeitraum ist die Zahl von Anfragen und Beschwerden, sowohl aus dem ZDF heraus wie insbesondere von Außenstehenden, weiter angestiegen. Auch die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des Datenschutzes, insbesondere innerhalb des Arbeitskreises der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio, aber auch mit dem Deutschen Presserat in seiner Funktion als datenschutzrechtliche Kontrollstelle sowie mit einzelnen Landesbeauftragten für den Datenschutz, etc., wurde im Berichtszeitraum intensiv fortgeführt.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben obliegt dem ZDF-Datenschutzbeauftragten auch die Kontrolle und die Beratung von Einrichtungen außerhalb der Sendeanstalt (hinsichtlich der Partnerprogramme Phoenix, 3sat, Kinderkanal, ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice; aber auch Unternehmen, die eine Auftragsdatenverarbeitung für das ZDF durchführen). Auch dieser Aufgabe musste im Berichtszeitraum ein angemessener Teil der Tätigkeit gewidmet werden. Gleiches gilt für die Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Datenschutz und spezielle Datenschutzs Schulungen.

Dem IT-Sicherheitsbeauftragten des ZDF, den Personalräten, der Hauptabteilung Personal sowie dem Justitiar darf ich für vielfältige Unterstützung danken. Ohne die effektive und erfreuliche Zusammenarbeit mit diesen und vielen anderen Stellen des Hauses wären die Aufgaben des ZDF-Datenschutzbeauftragten in der jetzigen Form nicht zu bewältigen.

III. Entwicklung des Datenschutzrechts

1. Europa

1.1. Modernisierung des EU-Datenschutzrechts

Die Europäische Kommission hatte im Jahre 2010 ein Kommunikationspapier für ein „Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union“ vorgelegt (KOM(2010) 609 endg.; siehe 18. Tätigkeitsbericht, Ziff. III. 1.1.1.). Im Anschluss an den eingeleiteten Konsultationsprozess, an dem sich sowohl der Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio als auch die Sendeanstalten einschließlich der Europäischen Rundfunkunion (EBU) beteiligten, legte die Kommission zu Beginn des Jahres 2012 den Entwurf zweier gesetzlicher Regelungen vor. Eine „Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr“ (KOM(2012) 10 endg.) soll künftig das Verhältnis zwischen den öffentlichen Sicherheitsbelangen und dem Datenschutz regeln. Sie bedarf hierfür jedoch als Richtlinie der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht.

Für den gesamten übrigen Bereich des Datenschutzes ist hingegen eine Verordnung vorgesehen. Verordnungen gelten nach dem Europäischen Recht unmittelbar in den Mitgliedstaaten und sind somit ein mit der nationalen Gesetzgebung vergleichbarer Rechtsakt. Damit ist der am 25.01.2012 veröffentlichte Entwurf der sog. „Datenschutz-Grundverordnung“ auch für die Rundfunkanstalten und deren Datenschutz von erheblicher Bedeutung. Das Angebot, sich in das Gesetzgebungsverfahren im Wege von Stellungnahmen einzubringen, haben auch das ZDF und die ARD genutzt und dabei auf die Expertise ihrer Datenschutzbeauftragten zurückgegriffen (Anhang 3: „Anmerkungen von ARD und ZDF zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Datenschutz-Grundverordnung“). In dieser Stellungnahme wird das Vorhaben grundsätzlich begrüßt, gleichzeitig aber ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Datenschutz und der Medienfreiheit angemahnt. Wegen der überragenden Bedeutung, die einem pluralen und unabhängigen Medienangebot für eine funktionierende Demokratie zukommt, bedarf es auch bei der Organisation der Datenschutzkontrolle und der entsprechenden Kontrollinstanzen eines gesetzgeberischen Vorgehens, das diesem Aspekt der Medienfreiheit umfassend Rechnung trägt. Die Stellungnahme spricht sich deshalb dafür aus, die Definitions-

und Gestaltungskompetenz der Mitgliedstaaten gemäß dem Amsterdamer Protokoll für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch hinsichtlich des Datenschutzes wirksam werden zu lassen und somit, soweit im jeweiligen Mitgliedstaat nach dessen verfassungsrechtlichen Gegebenheiten geboten, weiterhin interne Datenschutzbeauftragte der Rundfunkanstalten als „Aufsichtsbehörde“ im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung anzuerkennen. Die im Entwurf vorgesehenen Sonderregelungen für die Verarbeitung von Daten im journalistisch-redaktionellen Bereich sollen sich nicht nur auf die journalistische Tätigkeit im engeren Sinne erstrecken, sondern darüber hinaus auch solche Daten wie die über Dienstreisen, Informantenhonorare u. ä., die journalistische Recherchetätigkeit betreffende Angaben einbeziehen, deren Bekanntwerden die Redaktionsfreiheit und den Informantenschutz in Gefahr brächte, so sie denn externen Stellen offenbart würden.

Ein wesentliches Augenmerk der Datenschutzbeauftragten für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gilt der Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen. Hier muss es das Ziel sein, dem Kinder- und Jugenddatenschutz weiterhin einen sehr hohen Stellenwert beizumessen. Der Entwurf der EU-Kommission erscheint hingegen bislang von dem erfolgreichen Bemühen der global agierenden Internetindustrie gekennzeichnet, es beim Minderjährigendatenschutz bei sehr formellen Kriterien (Altersgrenze) und niedrigen Schwellen (Lebensalter von 13 Jahren) sein Bewenden zu lassen. Dabei wäre es wichtig, nicht durch rein formelle Abgrenzungen es den Heranwachsenden letztlich sogar zu erschweren, dringend nötige Medien- und Datenschutzkompetenz zu erwerben. Die Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten haben sich daher gegen den von der Kommission vorgelegten Entwurf insofern gewandt, als dort eine starre und ohnehin zu niedrige Altersgrenze von 13 Jahren vorgeschlagen wird. Es ist aus ihrer Sicht eine irri- ge Vorstellung, dass sich Medien- und Datenschutzkompetenz mit dem Überschreiten der Altersgrenze quasi von selbst einstellt. Nicht zuletzt aus Rechtsgründen sollte deshalb die Altersgrenze von 18 Jahren grundsätzlich beibehalten, dabei aber quantitative Kriterien zugunsten alters- und entwicklungsgerecht gestufter Angebote ergänzend herangezogen werden. Pädagogische, kinderschutz- bzw. jugendschutzoptimierte Angebote unterhalb fester Altersgrenzen sind nämlich durchaus sinnvoll und müssen zulässig sein, sofern dies durch einen qualitativen Ansatz vervollständigt wird, der den jeweiligen Grad der Datenschutzmündigkeit reflektiert und durch die zuständigen Aufsichtsbehörden zugelassen und überwacht wird. Denn ansonsten würde Kindern und Jugendlichen der Zugang gerade zu altersbezogen-sinnvollen, an ihrem Wohl orientierten und ausreichend geschützten Angeboten und eine entsprechende Inter-

aktion im Netz verwehrt, obwohl ohne derartige Erfahrungen die immer wichtiger werdende Fähigkeit zum Selbstschutz nicht erlernt werden kann.

Auch zu einem weiteren, ganz wesentlichen Eckpunkt des Reformpaketes, nämlich dem „Recht auf Vergessen werden“, haben sich die Rundfunkanstalten geäußert. Auch an dieser Stelle ist es wichtig, dass – selbstverständlich unter Beachtung der persönlichkeitsrechtlichen und äußerungsrechtlichen Schutzrechte des Einzelnen – eine Lösung gefunden wird, dass in Form von digitalen Archiven der Medien eine Ausgangsberichterstattung, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung rechtmäßig war, als historische Quelle weiter zugänglich bleiben muss.

Im Zuge einer Überarbeitung des Kommissionsentwurfs durch das Europäische Parlament haben sich Änderungen auch bei dem für die Medien wichtigen Artikel 80 des Entwurfs ergeben, der den Sonderregelungen für die Medien gewidmet ist. Die Verordnung schreibt nach dem aktuellen Text den Mitgliedstaaten vor, das Recht auf Schutz der Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen. Obgleich der Rechtsakt in Form einer Verordnung gesetzt werden soll, ist es damit dem nationalen Gesetzgeber aufgegeben, Datenschutzregelungen zu schaffen, die z. B. die Staatsferne der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland wahren. Dies gilt insbesondere auch bei der Ausgestaltung der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde. Nach diesem Konzept wird die Kontrolle weiterhin unabhängig und weisungsfrei durch Rundfunkdatenschutzbeauftragte erfolgen.

Der durch den LIBE-Ausschuss des Europäischen Parlaments im Oktober 2013 verabschiedete Entwurf wurde zwar vor der Europawahl, am 25.05.2014, mit großer Mehrheit seitens des Parlaments in erster Lesung angenommen. Dies stellt jedoch keineswegs den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens dar. Vielmehr ist damit zunächst nur der Weg eröffnet, im sog. „Trilog“ mit der Kommission und dem Ministerrat weiter über das Reformpaket zu verhandeln. Die Revision des EU-Datenschutzrechts wird sich nicht zuletzt aufgrund der zeitlichen Unterbrechung, die mit der Parlamentswahl und der Neukonstitution der Europäischen Kommission einhergeht, weiter verzögern. Mit praktischen Auswirkungen der Neuregelungen ist nach vorsichtiger Schätzung nicht vor dem Jahre 2018 zu rechnen.

1.2. EuGH, Urteil vom 16.10.2012 – C 614/10: Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht

Nachdem der Europäische Gerichtshof bereits im Jahre 2010 festgestellt hatte, dass die in Deutschland bis dahin vielfach übliche Aufsicht der Landesregierungen über die Datenschutzaufsichtsbehörden im nicht-öffentlichen Bereich mit der EG-Datenschutzrichtlinie unvereinbar war und der Vorgabe nach „völliger Unabhängigkeit“ nicht genügte, liegt mit dem Urteil des EuGH vom 16.10.2012 eine weitere Entscheidung zur Rechtsstellung der Datenschutzbehörden vor. Das oberste europäische Gericht hat seine Rechtsprechung auf den öffentlichen Bereich der Datenschutzaufsicht ausgeweitet. Geprüft wurde der Rechtsstatus der österreichischen Datenschutzkommission. Diese übt die Datenschutzaufsicht sowohl im öffentlichen Sektor (übrigens auch über den Österreichischen Rundfunk) als auch im nicht-öffentlichen Bereich aus.

Nach den Ausführungen des Gerichts verlangt die EG-Datenschutzrichtlinie den Verzicht sowohl auf unmittelbare Einflussnahme (etwa durch Weisungen), wie auch auf jegliche Form mittelbarer Einflussnahme staatlicher Stellen, durch die die Entscheidungen der Datenschutzbehörde beeinflusst werden könnten. Kritisiert wurde deshalb die in Österreich praktizierte Dienstaufsicht über das geschäftsführende Mitglied der Datenschutzkommission wie auch die organisatorische Eingliederung der Datenschutzkommission in das österreichische Bundeskanzleramt.

Überträgt man diese Rechtsauslegung etwa auf die Ausgestaltung des Amtes der Bundesdatenschutzbeauftragten, so sind auch dort Änderungen nötig. Bisher gibt es für die Bundesbeauftragte für den Datenschutz nämlich eine Zuordnung zum Bundesministerium des Inneren (Dienstaufsicht) und eine Rechtsaufsicht durch die Bundesregierung.

Die Regelung des § 18 ZDF-Staatsvertrag sieht hingegen vor, dass lediglich eine eingeschränkte Dienstaufsicht, und diese wiederum ausschließlich durch den Verwaltungsrat des ZDF wahrgenommen wird. Im Übrigen ist festgelegt, dass der Beauftragte für den Datenschutz in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist. Demzufolge darf davon ausgegangen werden, dass die Rechtsstellung des ZDF-Datenschutzbeauftragten bereits bislang den Anforderungen der EuGH-Entscheidung genügt.

2. Nationales Datenschutzrecht

2.1. Bundesmeldegesetz

Das Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 03.05.2013 hat das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft gesetzt, allerdings erst mit Wirkung zum 01.05.2015. Das Gesetz ist Ergebnis der Föderalismusreform des Jahres 2006, in der dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Meldewesen zugeschrieben wurde.

Wegen der materiellrechtlichen Einzelheiten kann auf die ausführliche Darstellung des Gesetzesentwurfs und der für die Rundfunkanstalten relevanten Regelungen in meinem zurückliegenden Bericht verwiesen werden (18. Tätigkeitsbericht, Ziff. III.1.2.2.). Da die Datenübermittlung zum Zwecke des Einzugs des Rundfunkbeitrags auf der Grundlage melderechtlicher Regelungen beruht, ist diese Gesetzesmaterie für die Rundfunkanstalten von Bedeutung. Insoweit bestehen allerdings auch weiterhin Regelungsbefugnisse der Länder, in denen sich die Datenübermittlung abbildet.

2.2. Beschäftigtendatenschutz

Planungen und Vorarbeiten zum Erlass eines Arbeitnehmerdatenschutzgesetzes reichen inzwischen zwei Jahrzehnte zurück. Ein im zurückliegenden Berichtszeitraum vorgelegter Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes (vom 15.12.2010) scheiterte, nachdem sich in der parlamentarischen Befassung keine ausreichende Kompromissbereitschaft gezeigt hatte. Die derzeitige Regierungskoalition hat das Gesetzgebungsvorhaben nunmehr mit der europäischen Rechtsentwicklung verknüpft. Eine nationale Regelung zum Beschäftigtendatenschutz wolle man (nur) dann schaffen, wenn die Verhandlungen über die Europäische Datenschutz-Grundverordnung nicht in angemessener Zeit zum Abschluss gelangen.

2.3. Entwurf eines IT-Sicherheitsgesetzes

Das Bundesinnenministerium hat im Frühjahr 2013 Fachkreisen den Entwurf eines „Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme“ zugeleitet und Stellungnahmen erbeten. Nach dem Entwurf sollen sog. „Betreiber kritischer Infrastrukturen“ in die Pflicht genommen werden, sicherheitsrelevante technische Strukturen zu schaffen und zu pflegen. Begleitet werden soll diese Vorgabe von Melde- und

Berichtspflichten gegenüber für die IT-Sicherheit zuständigen Behörden, zuvörderst dem Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI).

Das ZDF hat gemeinsam mit der ARD und unter Mitwirkung des ZDF-Datenschutzbeauftragten zu dem Entwurf Stellung genommen und das Anliegen begrüßt, in koordinierter Weise die IT-Sicherheit der für die Bundesrepublik wichtigen Kommunikationsstrukturen zu verbessern und zu gewährleisten. Kritisch angemerkt wurde, dass die geplanten Berichts- und Meldepflichten mit der Staatsfreiheit des Rundfunks kaum zu vereinbaren sind und zudem die Gefahr besteht, dass hierdurch der Informantenschutz untergraben wird. Insoweit ist deshalb eine Ausnahmeregelung für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassung wegen geboten. Im Berichtszeitraum haben die Arbeiten an dem Gesetzesentwurf – bedingt auch durch die Bundestagswahl – noch keinen Fortschritt genommen.

2.4. Änderungen des Telekommunikationsgesetzes

Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung in den §§ 113 a und 113 b Telekommunikationsgesetz für verfassungswidrig erklärt hatte (Urteil vom 02.03.2010 – 1 BvR 256/08), musste das Telekommunikationsgesetz geändert werden (Änderungsgesetz vom 20.06.2013).

Die Diskussion darüber, ob eine großflächige, anlasslose Speicherung von Verbindungsdaten auf Vorrat zur Terrorismus- und Verbrechensbekämpfung erforderlich ist oder die damit einhergehenden Gefahren für das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung schwerer wiegen, ist bis heute nicht zum Abschluss gekommen. Für die Medien ist der Konflikt von besonderer Bedeutung, weil mit derartigen Eingriffen auch der Informantenschutz in Gefahr gerät.

2.5. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

Mit dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde die Finanzierungsgrundlage für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk neu gestaltet. Anstelle der bisherigen Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehgeräte werden nunmehr Rundfunkbeiträge erhoben. Während bisher für jedes zum Empfang von Rundfunk geeignete Gerät (Fernseher, Radio, internetfähige Computer) eine Gebühr zu entrichten war, ist der neue Anknüpfungspunkt des Rundfunkbeitrages das „Innehaben einer Wohnung“

oder einer „Betriebsstätte“ oder eines nicht lediglich privat genutzten Kraftfahrzeugs. Der ab dem 01.01.2013 geltende Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) ist in den einzelnen Bundesländern als Landesgesetz verabschiedet worden. Er enthält im Detail die Regelungen zur Beitragspflicht, zur Befreiung von der Beitragspflicht sowie zu den Rechten und Pflichten der Beitragsschuldner und der Rundfunkanstalten. Zur Neuregelung gehören auch datenschutzrechtliche Vorschriften, die im Vorfeld umstritten waren (vgl. 18. Tätigkeitsbericht, Ziffer III. 1.2.7.).

2.6. Gerichtsentscheidungen zum Datenschutz

Auch im jetzigen Berichtszeitraum sind eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen ergangen, die sich anlässlich von zivil- oder verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten (auch) mit dem Datenschutzrecht befassen. Hierunter sind zwei Entscheidungen anzuführen, die für den Rundfunk bzw. dessen Online-Aktivitäten von besonderem Belange sind.

2.6.1. Klage gegen die Praxis des Kinderkanals bei der Durchführung von Online-Gewinnspielen

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände hatte gegen den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) eine Klage vor dem Landgericht Leipzig angestrengt, um die Unterlassung der bisherigen Gewinnspielpraxis beim Kinderkanal zu erreichen. Der Verbraucherschutzverband warf dem Kinderkanal vor, dass Kinder bei der Anmeldung zu einem Gewinnspiel aufgefordert werden, neben der E-Mail-Adresse auch den Vor- und Nachnamen, das Alter und den Wohnort anzugeben. Weitere Angaben, insbesondere die postalischen Anschriften, wurden unstrittig in keinem Fall abgerufen. Der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände erklärte die Gewinnspielpraxis zu einem Verstoß gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG). Dieser beruhe darin, dass der Grundsatz der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit missachtet werde. Der Kinderkanal argumentierte dem hingegen mit dem für die Gewinnspiele geltenden, von Fachleuten erarbeiteten pädagogischen Konzept, zu dem auch die persönliche Ansprache der Kinder (unter Namensnennung) gehöre. Das Alter werde für die Zuordnung der möglichen Geschenkalternativen (Gewinnspielpreise nach unterschiedlichen Altersgruppen der Kinder) benötigt und der Wohnort erlaube es dem Kind, trotz sehr häufiger Namensgleichheiten sich in der (nur mit Vornamen publizierten) Liste der Gewinner wiederzufinden.

Tatsächlich hatte der Kinderkanal vor Aufnahme dieser Praxis sich mit den zuständigen Rundfunkdatenschutzbeauftragten über dieses Konzept verständigt. Die Klage ist im Berichtszeitraum vom Landgericht Leipzig abgewiesen worden. Ebenso scheiterte die Berufung des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände zum Oberlandesgericht Dresden.

2.6.2. Facebook-Entscheidung des VG Schleswig

Mit Datum vom 09.10.2013 hat das VG Schleswig geurteilt, dass ein Unternehmen nicht durch den Betrieb einer Facebook-Fanpage gegen deutsches Datenschutzrecht verstößt. Es sei als Betreiber der Fanpage nicht für den Umgang von Facebook mit den von Facebook-Mitgliedern dort eingestellten Daten verantwortlich.

Vorangegangen waren Verfügungen des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, welches mehreren Unternehmen aufgegeben hatte, die Fanpages abzuschalten.

Das Gericht argumentierte, ein Unternehmen könne nicht für eine Datenverarbeitung verantwortlich sein, die es weder tatsächlich noch rechtlich beeinflussen könne. Dieser Einfluss beschränke sich auf die Informationen, die das Unternehmen selbst bei Facebook einstelle. Die von den Facebook-Nutzern beigestellten Inhalte lägen in der Verantwortung der Betreiber der sozialen Plattform selbst. Damit widersprach das Gericht dem schleswig-holsteinischen Datenschutzbeauftragten, der u. a. angeführt hatte, dass das Unternehmen nicht oder nicht ausreichend über den (kritikwürdigen) Umgang von Facebook mit den Daten der Nutzer informiert habe, aus diesem Grund fehle es an der nötigen Einwilligung des Nutzers.

Die Entscheidung des VG Schleswig ist aus Sicht des Datenschutzes unbefriedigend. Nach den hier angelegten Maßstäben bleibt es alleine Sache des Nutzers, sich mit dem bekannt unzulänglichen Datenschutz bei Facebook und anderen sozialen Netzwerken auseinander zu setzen und es – als Einzelperson – zu unternehmen, seine nach dem deutschen und europäischen Datenschutzrecht gegebenen Rechtspositionen gegenüber Facebook etc. durchzusetzen. In der Praxis ist dies wohl, von Einzelfällen abgesehen, zum Scheitern verurteilt. Umso wichtiger ist es, dass im Wege einer Novellierung des europäischen Datenschutzrechts erreicht wird, dass auch international agierende Konzerne

wie Facebook die Standards des europäischen Datenschutzrechts jedenfalls dann achten, wenn sie ihre Geschäftsmodelle auf den europäischen Rechtsraum erstrecken und europäische Bürger als Kunden gewinnen und behalten wollen.

IV. Datenschutz im ZDF

1. Übersicht der im Berichtszeitraum betreuten bzw. geprüften Verfahren und DV-Systeme

Wie bereits im zurückliegenden Berichtszeitraum waren auch in den Jahren 2012 und 2013 eine Vielzahl von neu eingeführten, neuen Einsatzzwecken zugeführten oder ansonsten wesentlich überarbeiteten DV-Systemen aufgrund der einschlägigen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vor der Produktivnahme einer Vorabprüfung durch den Datenschutzbeauftragten zu unterziehen. Es soll auch im Folgenden wieder anstelle einer jeden Einzelfall und jedes Verfahren beschreibenden Darstellung zugunsten der Lesbarkeit und Verständlichkeit des Tätigkeitsberichts zunächst eine Aufzählung (in weitgehend chronologischer Aufstellung) erfolgen, die in einem zweiten Teil durch die Behandlung von Schwerpunktthemen ergänzt wird.

1.	Einsatz privater Kreditkarten von ZDF-Mitarbeitern bei der Reisebuchung
2.	Verfahren bei der Prüfung und Genehmigung von Telearbeitsplätzen
3.	DV-Projekt „Smart“, Festplattenverschlüsselung für Notebooks
4.	Migration des Client-Betriebssystems auf Windows 7
5.	Nutzung von IP-Adressen für die Erstellung von Nutzungsstatistiken der Sphinx-Datenbank
6.	Datenschutzgerechte Einführung eines Dokumentenmanagementsystems
7.	Datenschutz bei der Reinvestition der Telefonanlage

8.	Redaktionsdatenschutz: Bundesliga-Tippspiel
9.	Datenschutzaspekte bei der Entsorgung von Dreh- und Sendematerial
10.	Datenübermittlung anlässlich der Akkreditierung von ZDF-Mitarbeitern zur Fussball EM 2012
11.	Dienstvereinbarung zur Nutzung der Telekommunikations-einrichtungen
12.	Nutzungsvereinbarung für den Einsatz des DV-Systems „Jira“
13.	Datenschutz beim Einsatz einer Postschließfachanlage
14.	Redaktionsdatenschutz bei einem Sendeprojekt der Kinderredaktion „Web vs. Promi“
15.	Einführung eines Mobile Device Managementsystems
16.	Geolocation zur Absicherung der Urheberrechte
17.	Einsatz von Wissensdatenbanken („Wikis“)
18.	Onsite-Befragungen beim Kinderkanal
19.	Nutzungsmessung beim Livestreaming
20.	Datenschutz beim Einsatz eines Messtools („Conviva“)
21.	Datenschutz beim Einsatz eines Videokonferenzsystems
22.	Mangelhafte Sicherheit des ZDF-Dienstausweises
23.	Datenschutzaspekte beim Einsatz von Zentraldruckern
24.	Reiseabrechnungssystem „ORKA Online“
25.	Datenschutz bei der externen Beihilfeabrechnung

26.	Datenschutzrechtliches Genehmigungsverfahren beim Einsatz von Videoüberwachung
27.	Einsatz eines Prozesssteuerungssystems in der Zuschauerredaktion
28.	Redaktionsdatenschutz: Journalistische Recherchen unter Verschleierung der IP-Adresse
29.	Trackersysteme beim Einsatz von Journalisten in Kriegs- und Krisengebieten
30.	Diebstahlschutz für hochwertige Fahrzeuge durch ein Telematiksystem
31.	Sicherheitskontrollen bei Livesendungen mit Publikumsbeteiligung
32.	Einsatz einer (fremden) Webcam zur Beobachtung öffentlicher Baumaßnahmen
33.	Einführung einer neuen Messtechnologie für Nutzungsmessungen beim Streaming
34.	Datenschutz bei Smart-TV/HbbTV
35.	Planungssystem „Confluence“
36.	Erweiterung der Telefonanlagen-Funktionen, Rückrufmanagement
37.	Projektmonitoring für die Produktionsdirektion
38.	Auswertungs-Tool für TK-Verbindungsdaten
39.	Elektronische Schlüsseldepots
40.	Konzept für den Einsatz von Videobeobachtungskameras im Hauptstadtstudio Berlin

41.	Datenschutzrechtlich korrekter Betrieb der Chats und Foren im ZDF-Onlineangebot
42.	Datenschutzaspekte bei der Visa-Beantragung für die Leichtathletik-WM Moskau
43.	Videoüberwachung in einer Lagerhalle nach einem Einbruchdiebstahl
44.	Datenschutz bei einem Upload-Center für tivi.de
45.	Umfang der Datenabfrage durch die „heute“-App
46.	Mitarbeiterbefragung zur Akzeptanz des ZDF-Casinos
47.	Einsatz eines E-Learning-Systems für die Sicherheitsbelange bei der Fussball-Weltmeisterschaft
48.	Auftragsdatenverarbeitung beim Einsatz eines Rentenrechnungssystems durch die ZDF-Pensionskasse

2. Einzelthemen

2.1. Redaktionsdatenschutz in den Zeiten von PRISM, TEMPORA und Co.

"Datenschutz in tiefer Krise", "Paradigmenwechsel im Datenschutz", "Überwachungsskandal", "entgrenzte Überwachungsgesellschaft". Das sind keine Presseschlagzeilen mit Skandalcharakter, sondern Zitate aus den Meldungen und Einschätzungen der staatlichen Datenschutzinstitutionen in Deutschland. Seit Mitte des vergangenen Jahres hat die schrittweise Veröffentlichung der Dokumente des Whistleblowers Edward Snowden immer neue Details der Überwachungspraktiken westlicher Nachrichtendienste aufgedeckt. Es vermittelt sich das Bild einer internationalisierten Tätigkeit der Geheimdienste, die einer transparenten demokratischen Kontrolle nicht mehr zugänglich ist. Die Kommunikation unbescholtener Bürger wird anlassunabhängig einer millionenfachen Rasterfahndung durch die Geheimdienste ausgesetzt. DV-Systeme wie Tempora und X-Keyscore sorgen dafür, dass an den Hauptsträngen und Knoten des Internets die Daten flächendeckend erfasst und nahezu in Echtzeit ausgewertet werden.

Die staatlichen Datenschutzbeauftragten haben anlässlich ihrer 88. Konferenz in einer EntschlieÙung ihre Kritik geäuÙert und eine Reform der rechtsstaatlichen Kontrolle zumindest der deutschen Nachrichtendienste eingefordert. Dabei stützen sie sich auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.04.2013 (1 BvR 1215/07), in der das Gericht den Gesetzgeber anhält, die Grundlage für eine „kontrollierende Kooperation zugunsten des Datenschutzes“ zu schaffen, die mit der informationellen Kooperation der Sicherheitsbehörden einhergeht.

Die politische Auseinandersetzung mit dem bekannt gewordenen System einer gigantischen, anlasslosen und flächendeckenden Überwachung, die nur dadurch ihren Sinn erhält, dass sie auf die Milliarden von Daten der Nutzer sozialer Netzwerke und der elektronischen Kommunikation Zugriff erlangt, befindet sich allenfalls in den Anfängen. Die Frage, ob das Zusammenspiel der global agierenden Internetunternehmen mit den Geheimdiensten demokratische Grundprinzipien negiert und einen staatlich nicht zu legitimierenden Verlust von Freiheitsrechten bedeutet, erscheint naheliegend.

Auch nach meinem Dafürhalten ist durch die Enthüllungen Edward Snowdens bei allen Vorbehalten, die mangels einer Nachprüfungsmöglichkeit angezeigt sind, der Verdacht begründet, dass die heutige Praxis weder mit Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta noch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die beide das Recht auf Privatheit schützen, zu vereinbaren ist – und auch nicht mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, wie es das Bundesverfassungsgericht aus den Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes ableitet. In seiner Entscheidung vom 27.02.2008 (1 BvR 370/07, vgl. 17. Tätigkeitsbericht, Ziffer III. 2.2.) hat das Bundesverfassungsgericht ähnliche, aber weitaus eingegrenztere geheimdienstliche Überwachungsaktivitäten unter den Vorbehalt der richterlichen Anordnung gestellt und wirksame Vorkehrungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung eingefordert.

Mir selbst erscheint es wichtig, die Anliegen und Motive derjenigen, die diese Maßnahmen in Übersee oder in Europa verantworten, nicht zu negieren. In den USA wirkt deutlich der kollektive Schock aufgrund der Ereignisse des 11. Septembers fort. Aber auch in Europa handelt es sich um den nicht selten verzweifelt erscheinenden Versuch, die Bevölkerung vor den Gefahren des Terrorismus und anderer Verbrechen zu schützen.

Als Datenschutzbeauftragter des ZDF betrachte ich es nicht als meine Aufgabe, hier eine umfassende datenschutzrechtliche Bewertung vorzunehmen. Dazu fehlt es bereits an den Mitteln, die Aussagen und Dokumente Edward Snowdens auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Allerdings tangieren die in Rede stehenden Überwachungsaktivitäten nicht nur jeden einzelnen Bürger, sondern eben auch die Journalisten des ZDF im Rahmen ihrer Berufsausübung. Betroffen ist damit auch § 17 des ZDF-Staatsvertrages, der bei der journalistisch-redaktionellen Datenverarbeitung durch das ZDF die Sendeanstalt und ihre Mitarbeiter auf die Beachtung des Datengeheimnisses und der für die Datensicherung maßgeblichen Vorschriften des Datenschutzrechts, somit auf einen wirksamen Redaktionsdatenschutz festlegt. Mit dem Begriff des „Redaktionsdatenschutzes“ wird die gesetzliche Pflicht der Medien beschrieben, durch technische und organisatorische Vorkehrungen die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Unverfälschbarkeit der Daten zu gewährleisten. Der für den Datenschutz bei den Printverlagen einschließlich deren Telemedienauftritten als Aufsichtsinstanz zuständige Deutsche Presserat hat das in Ziffer 5 des

Pressekodex wie folgt festgehalten: „Die Presse wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis. Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.“ Dieser Grundsatz gilt inhaltlich gleichermaßen auch bei den elektronischen Medien wie den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

Der Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio hat seine turnusmäßige Sitzung am 24./25.10.2013 unter meinem Vorsitz dem Schwerpunktthema „Redaktionsdatenschutz“ gewidmet. Gemeinsam mit dem Geschäftsführer des Deutschen Presserats und dem Berliner Landesdatenschutzbeauftragten - dieser als Vorsitzender des Arbeitskreises Medien der staatlichen Datenschutzinstitutionen – wurde darüber diskutiert, dass eben auch Journalistinnen und Journalisten Ziel der Ausspähungen sind. In diesem Zusammenhang wurde ein den Norddeutschen Rundfunk betreffender Fall erörtert: Durch eine Veröffentlichung im Nachrichtenmagazin SPIEGEL im September 2013 wurde bekannt, dass offenbar ein US-amerikanischer Geheimdienst Telekommunikationsdaten eines NDR-Journalisten abgefangen und darüber hinaus seine journalistische Tätigkeit und seine Reiseaktivitäten ausgeforscht hatte. Ins Visier des Geheimdienstes war der Journalist möglicherweise dadurch gelangt, dass er sich im Rahmen seiner Recherchen mit Aktivitäten islamistischer Organisationen im Nahen Osten beschäftigte. Von deutschen Sicherheitsbehörden wurde auf Nachfrage bestätigt, dass der US-Geheimdienst dort um weitere Auskünfte gebeten hatte. Der Versuch des NDR-Datenschutzbeauftragten, über die Botschaft der Vereinigten Staaten eine Aufklärung des Sachverhaltes zu erwirken, ist mangels jeglicher Reaktion gescheitert. Für den Journalisten selbst hat der Fall erhebliche berufliche Auswirkungen: seine Informanten sind aufgrund der ausgewerteten Verbindungsdaten bekannt geworden, sodass sie ihm künftig nicht mehr als Quelle für seine Tätigkeit zur Verfügung stehen. Auch das Gewinnen neuer Informanten dürfte für den Journalisten aufgrund der Vorfälle schwierig oder gar ausgeschlossen sein.

Sämtliche Sitzungsteilnehmer teilten die Einschätzung, dass derartige Vorgänge wie auch generell die massenhafte, anlasslose Telekommunikationsüberwachung die Funktionsfähigkeit journalistischer Arbeit bei der Presse und im Rundfunk in ihrem Kern unmittelbar gefährden. Im Wege einer Presseerklärung forderten die Datenschutzbeauftrag-

ten die Politik auf, die Pressefreiheit zu schützen und den Redaktionsdatenschutz als elementaren Bestandteil der Rundfunkfreiheit zu verteidigen. Die bekannt gewordenen Ausspähungen gefährden, so die Presseerklärung, alle Bürger. Wenn aber Journalisten betroffen sind, gefährdet das zusätzlich die Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei der Informationsvermittlung und Meinungsbildung in unserer Gesellschaft. Die vertrauliche Kommunikation zwischen Journalisten und Informanten sowie die Recherchedaten müssen, das besagt schon die derzeit in Deutschland gegebene Rechtslage, sowohl vor staatlichem Zugriff als auch vor der Ausspähung durch ausländische Dienste bewahrt bleiben. Gegen bekannt werdende Verstöße muss aus Sicht der Rundfunkdatenschutzbeauftragten seitens des Bundes und der Länder wirksam vorgegangen werden. Gleichzeitig muss eine flächendeckende Infrastruktur für eine gesicherte Kommunikation, z. B. beim E-Mail-Verkehr, geschaffen werden.

Die Beteiligten waren sich einig, dass allein Maßnahmen im politischen Raum nicht ausreichen werden, um den Schutz von Informanten und Informationen hinreichend zu sichern. Es bedarf vielmehr auch Maßnahmen und Veranlassungen (technischer Art) in den Redaktionen selbst.

Vor diesem Hintergrund habe ich als ersten, konkreten Schritt gemeinsam mit dem stellvertretenden Chefredakteur und Leiter der ZDF-Hauptredaktion Aktualität, dem IT-Sicherheitsbeauftragten des ZDF und dem IT-Betrieb einen Workshop konzipiert, der sich vornehmlich an die mit investigativen Recherchen befassten journalistischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet. Ihnen soll der im ZDF vorhandene aktuelle Kenntnisstand über die globalen Abhör- und Überwachungsaktivitäten der Geheimdienste vermittelt werden. Im Weiteren soll mit einer Darstellung der technischen Rahmenbedingungen des Internets, d. h. auch der Gefährdungen durch entsprechende Schwachstellen und Defizite bei der technischen Absicherung der Kommunikation, die Sensibilität für die Risiken erhöht werden. Ein Schwerpunkt des Workshops liegt in praktischen Handreichungen, wie mit technischen Mitteln sowohl der E-Mail-Verkehr als auch die gespeicherten Daten durch Verschlüsselung gegen zumindest einfach gelagerte Angriffe verteidigt werden können.

Parallel hierzu erarbeitet der für die Datenverarbeitung verantwortliche Fachbereich derzeit ein Konzept zum technischen Informantenschutz (Stichwort „Whistleblower-Plattform“) und für einen technisch hochwertigen Standard der Datei- und E-Mail-Verschlüsselung.

2.2. Nutzungsmessung des Online-Angebotes durch die Firma Nielsen

Einer gemeinsamen Pressemeldung des vergangenen Jahres war zu entnehmen, dass die Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) mit ihren Mitgliedern ZDF, ARD, ProSiebenSat.1 und Mediengruppe RTL die Firma Nielsen beauftragt hat, künftig die Nutzung von Bewegtbildinhalten (Videos, etc.) über IP-basierte Dienste und Computer zu messen. Ziel ist es, die Welt des klassischen Fernsehens einerseits und der Nutzung von Fernsehsendungen etc. über das Internet und Rechnernetze andererseits nach vergleichbaren Standards bewerten zu können und Überschneidungen oder Synergieeffekte messbar zu machen. Durch die zunehmende Online-Nutzung der TV-Angebote ist die klassische Reichweitenmessung (Einschaltquoten-Messung) ein immer ungenaueres Mittel geworden, Aussagen über das Nutzungsverhalten zu ermöglichen. Hierfür gibt es insofern einen Bedarf, als ebenso wie bei der Messung von Einschaltquoten des Fernsehens es darum geht, anhand der gewonnenen Erkenntnisse das Programm zu optimieren und die Messergebnisse in die Planung und Gestaltung des Onlineangebots mit einfließen zu lassen.

Da die Messverfahren u. a. an die IP-Adresse der Nutzer anknüpfen, werden bei der Nutzungsmessung grundsätzlich personenbezogene Daten verarbeitet. Ob es sich bei der IP-Adresse tatsächlich um ein personenbezogenes Datum handelt, war in der Vergangenheit in Datenschutzkreisen umstritten, da nur der Zugangsprovider über die Information verfügt, welche konkrete IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt welchem Teilnehmer zugeordnet ist. Der Europäische Gerichtshof hat jedoch in einer Entscheidung vom 24.11.2011 (EuGH, Rechtssache C-70/10) diese Frage mit der Begründung bejaht, dass durch IP-Adressen eine genaue Identifizierung der Nutzer faktisch möglich ist (vgl. 18. Tätigkeitsbericht, Ziffer II. 2.2.2.). Damit steht fest, dass das Messverfahren einschließlich des hierzu seitens des ZDF erteilten Auftrages den entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorschriften genügen muss.

Die AGF hat sich auch hinsichtlich des Datenschutzes den Vorbereitungen für die Einführung der Streaming-Messung sorgfältig gewidmet. Zum einen wurde ein im Datenschutzrecht versierter Rechtsanwalt um die Begleitung der Vertragsverhandlungen gebeten, zum anderen wurden die Datenschutzbeauftragten der Mitgliedsunternehmen sehr frühzeitig eingebunden. Dies war insofern von Bedeutung, als für das ZDF die strengsten gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Auftragsdatenverarbeitung gelten (vgl. 18. Tätigkeitsbericht, Ziffer III. 1.2.5. und IV. 2.2.), sodass diese den Maßstab für die Vertragsgestaltung bildeten. Die sich über mehrere Monate erstreckenden Verhandlungen erbrachten neben anderem die Festlegung auf die Einhaltung der europäischen und deutschen Datenschutzgesetze, ein Verbot der Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte und das Kontrollrecht des ZDF-Datenschutzbeauftragten bei der Firma Nielsen. Für das US-amerikanische Unternehmen war es eine Besonderheit, dass in diesem Falle festgelegt wurde, die Datenhaltung ausschließlich innerhalb der Europäischen Union vorzunehmen. Wie von § 4 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz gefordert, hat das ZDF vor Beginn der Datenverarbeitung eine vor-Ort-Kontrolle bei der Firma Nielsen und dem mit der Verarbeitung befassten Rechenzentrum vorgenommen und dokumentiert.

Der Nutzer des ZDF-Onlineangebots wird in der Datenschutzerklärung informiert, dass entsprechende Cookies für das Nielsen-Messverfahren eingesetzt werden, um statistische Analysen über die Nutzung dieser Webseite zu erstellen. Auch der Umstand, dass aufgrund des eingesetzten Verfahrens (Hashing) nur anonymisierte Nutzerinformationen erfasst werden, darüber hinaus aber auch eine Opt-Out-Funktion angeboten wird, wird dem Nutzer vermittelt. Jeder Webseitenbesucher kann in dieser Weise sein in den Datenschutzgesetzen festgeschriebenes Recht zum Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner Daten nutzen und sich der Zählung falls gewünscht entziehen.

2.3. Onsite-Befragungen der Nutzer des Kinderkanal-Onlineangebotes

Die ZDF-Medienforschung betreut fachlich neben den eigenen Programmen und Onlineangeboten des ZDF u. a. auch den Kinderkanal, das gemeinsame Programmangebot von ARD und ZDF für Minderjährige.

In diesem Zusammenhang trat die ZDF-Medienforschung an mich heran und bat um eine fachliche Bewertung des Vorhabens, die minderjährigen Nutzer des Kika-Onlineangebots mit einem Fragebogen zu befragen, der Auskunft über die Interessen der Kinder und die Akzeptanz der Onlineseiten geben sollte. Durchgeführt werden sollte die Untersuchung von einem renommierten Forschungsinstitut und als Teil einer größeren Nutzungsstudie. Vorgesehen war somit eine Auftragsdatenverarbeitung für das ZDF bzw. ZDF und ARD als Träger des Kinderkanals. Gefragt werden sollte u. a. nach der Altersgruppe, dem Geschlecht, der Nutzungshäufigkeit, der Nutzungssituation (alleine/in der Familie/mit Freunden/mit Erwachsenen), nach Einzelinteressen hinsichtlich der unterschiedlichen Webseiten sowie nach dem Bildungsweg (Schulwahl).

Des besonderen Umstandes, dass hier Daten bei Kindern abgefragt werden sollten und dies besonderer Sensibilität hinsichtlich des Datenschutzes bedurfte, war man sich auf Seiten der ZDF-Medienforschung wie auch des Forschungsinstitutes selbstverständlich bewusst. Im Detail zeigte sich jedoch, dass die Vertragsgestaltung mit dem Dienstleister den gesetzlichen Anforderungen an eine Auftragsdatenverarbeitung nicht in sämtlichen Einzelpunkten entsprach. Von besonderer Bedeutung war darüber hinaus, dass die unmittelbare Ansprache der Kinder, auch wenn diese aufgefordert wurden, einen Erwachsenen hinzuzuziehen, mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht in Einklang zu bringen war. Aus diesem Grunde wurde die Umfrage in ihrer konkreten Konzeption letztlich im Konsens aller Beteiligten unterlassen. Zu einem späteren Zeitpunkt konnte eine gänzlich anders konzipierte Onsite-Befragung, die sich ausschließlich an die Eltern und somit an Erwachsene richtete, durchgeführt werden. Die auch dabei nötigen datenschutzrechtlichen Veranlassungen (korrekte Beauftragung im Wege eines Vertrages über die Auftragsdatenverarbeitung; ausreichend dokumentierte und seitens des Auftraggebers geprüfte technisch-organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und IT-Sicherheit, angemessene Begleitung der Studie durch fachkundige Mitarbeiter des Kinderkanals und der Medienforschung) wurden unter maßgeblicher Einbindung des MDR-Datenschutzbeauftragten getroffen. Erkenntnisse über das Nutzungsverhalten und die Interessen der Kinder selbst konnten dadurch gewonnen werden, dass andere Erhebungsmethoden wie etwa die Form

des Interviews im Beisein der Erziehungsberechtigten eingesetzt wurden.

2.4. Nutzungsmessung beim Live-Streaming durch ZDF und ARD

Das ZDF wie auch die ARD hatten im zeitlichen Vorfeld von mehreren, in den Berichtszeitraum fallenden Sportgroßereignissen (mit erwartbar intensiver Nutzung der Online-Angebote) die Entscheidung getroffen, möglichst verlässliche Daten über die Akzeptanz der Internetausspielungen zu erheben. Ziel war zum einen, das eigene Wissen um die aktuelle Bedeutung dieses Verbreitungsweges zu verbessern, zum anderen sollte auch eine Basis dafür gewonnen werden, den Erfolg des Live-Streamings kommunizieren zu können. Ausgewählt wurde für die Messungen ein Standardprodukt, welches aber nach meiner Prüfung die IP-Adresse des vom Nutzer eingesetzten Rechners, Daten über die Bandbreite und Videoqualität sowie statistische Informationen über den eingesetzten Mediaplayer, zudem Daten über den Browser und das Betriebssystem des Rechners erhob und unmittelbar in die USA (zum Anbieter der Messsoftware) übertrug. Die neben der IP-Adresse abgefragten Daten sollten offenbar dafür genutzt werden, den Rechner auch dann eindeutig zu identifizieren, wenn hierfür die (dynamische) IP-Adresse nicht ausreichte. Denkbar war aber auch, dass sich Hard- und Softwarehersteller für solche Angaben über die Nutzung ihrer Produkte interessieren.

In der auf diesen Befund folgenden Diskussion zeigte sich, dass die Datenschutzbeauftragten der ARD meine Vorbehalte teilten. Dem konnte nach unserer Bewertung auch nicht ausreichend damit begegnet werden, dass sich der Anbieter der Standard-Messsoftware auf das „Safe-Harbor-Prinzip“ berufen wollte, also auf die Aussage, dass die Daten der Nutzer des ZDF- oder ARD-Streamings in den USA auf der europäischen Rechtslage vergleichbarem Niveau geschützt seien. Denn die innerhalb der Europäischen Kommission zuständige Kommissarin Viviane Reding lässt sich mit der Feststellung zitieren, dass in den USA die "Safe Harbour"-Vereinbarung nicht realisiert ist (vgl. oben Ziff. IV.2.1.).

Vor diesem Hintergrund haben die Datenschutzbeauftragten der ARD gemeinsam mit mir durchgesetzt, dass eine umfassende Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung mit der Firma abgeschlossen

wurde und – dies war zunächst nicht vorgesehen – um eine explizite Opt-Out-Lösung ergänzt wurde. Da nach unseren datenschutzrechtlichen Erwägungen gleichwohl auch mit diesem Ergebnis die Vorbehalte gegenüber der Beauftragung eines Dienstleisters, der derartige Daten unmittelbar in die USA zur Auswertung überträgt, nicht in Gänze ausgeräumt werden konnten, wurde mit den Sendeanstalten vereinbart, den Einsatz der Standardsoftware auf die bevorstehenden Großereignisse zu begrenzen und sodann zu beenden. Hieran haben sich die Rundfunkanstalten einschließlich des ZDF auch gehalten.

2.5. Regelungen zur dienstlichen und privaten Nutzung sozialer Netzwerke

Wie viele andere Unternehmen wurde das ZDF im Berichtszeitraum damit konfrontiert, dass einzelne Mitarbeiter ihre private Mitgliedschaft in Social-Media-Netzwerken dazu nutzten, ZDF-interne Vorkommnisse und Gegebenheiten zu kommentieren und zur Diskussion zu stellen. Für alle Mitglieder dieser Plattformen mitverfolgbar wurden technische Betriebsstörungen und damit einhergehende Arbeitsausfälle beschrieben und diskutiert, aber auch das ZDF betreffende aktuelle medienpolitische Entwicklungen oder besondere Personalien. In nicht seltenen Fällen erfolgte die Kommunikation parallel zur dienstlich-offiziellen Präsenz des ZDF in denselben Netzwerken.

Das ZDF hat, nachdem einige dieser Äußerungen in der Berichterstattung anderer Medien aufgegriffen wurden und teils humorvoll, teils kritisch Beachtung fanden, zum einen eine Verwaltungsanordnung zur dienstlichen Nutzung sozialer Netzwerke im ZDF erlassen. Diese Regelung verdeutlicht allen im dienstlichen Auftrag auf diesen Plattformen aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dass es sich hier um einen integrierten Bestandteil der gesamten Online- und Kommunikationsstrategie des ZDF handelt. Das Engagement auf den sozialen Plattformen dient daher dem Ziel, Zuschauer für das Angebot der ZDF-Senderfamilie zu interessieren und gezielt an das Programmangebot heranzuführen. Aus diesem Grund ist es den Mitarbeitern aufgegeben, die private von der dienstlichen Nutzung sozialer Netzwerke eindeutig zu trennen und eine Vermischung privater und dienstlicher Äußerungen zu vermeiden. Für dienstlich-offizielle Aktivitäten des ZDF in den sozialen Netzwerken gilt nämlich, dass dieselben Regeln und Standards einzuhalten sind wie bei den übrigen Programmen und Telemedien. Dies betrifft etwa die Einhaltung der Programmgrundsät-

ze und Programmrichtlinien, insbesondere die Anforderungen an die journalistische Sorgfalt und nicht zuletzt eine klare Regelung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, z. B. die der Unternehmenskommunikation. Auf meine Hinweise hin enthält die Verwaltungsanordnung auch eine Aussage zum Datenschutz, nämlich die Verpflichtung sämtlicher Beteiligten auf die Einhaltung aller vom ZDF zu beachtenden datenschutzrechtlichen Anforderungen. In jeglichen Zweifelsfällen ist ein Votum des ZDF-Datenschutzbeauftragten einzuholen.

Hinsichtlich der privaten Nutzung sozialer Netzwerke appelliert das ZDF in Form von Verhaltensregeln an seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, jegliche Nutzung zu unterlassen, die geeignet ist, dem Ruf des ZDF oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden. Erinnert wird zudem daran, dass Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des ZDF auch im Rahmen derartiger Aktivitäten zu wahren sind. Damit wird das nicht geringe Risiko angesprochen, dass aufgrund der Besonderheiten der Kommunikation auf diesen Plattformen auch ansonsten besonnene Mitarbeiter in die Gefahr geraten können, Vertrauliches preis zu geben. Vermutlich wird jeder Nutzer derartiger Netzwerke es bereits erlebt haben, dass er eine voreilig abgesandte Äußerung im Nachhinein bereut hat, weil er der Erwartung der Community erlegen ist, möglichst sofort, ohne langes Überlegen aktuelle Postings zu kommentieren. Auch auf derartige Risiken weise ich im Rahmen meiner Schulungen deshalb regelmäßig hin.

2.6. Trackersysteme zum Einsatz in Kriegs- und Krisengebieten

Die Welt und damit das Objekt der ZDF-Berichterstattung ist in den zurückliegenden Jahren nicht friedlicher geworden. Im Gegenteil, die Veränderung kriegerisch-militärischer Konflikte hin zu Bandenkriegen, terroristischen Angriffen und bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen mit einer Mehrzahl widerstreitender Gruppierungen zieht die berichterstattenden Journalisten immer häufiger in das Geschehen hinein und lässt sie selbst zu Opfern der Kampfhandlungen werden.

Das ZDF hat deshalb seine Anstrengungen verstärkt, die Sicherheit der Teams bei Einsätzen in Kriegs- und Krisengebieten zu gewährleisten. Den Wunsch der betroffenen Mitarbeiter, in diesem Zusammenhang auch sog. Trackersysteme einzusetzen, die darauf angelegt sind, rund um den Globus jederzeit den Aufenthaltsort von Menschen

und/oder Geräten zu melden, erachte ich als nachvollziehbar. Solche Systeme entlasten zum einen die Mitarbeiter von der Notwendigkeit, sich regelmäßig in der Zentrale zu melden. Zum anderen bieten sie eine Möglichkeit, in gefährlichen Situationen die Verantwortlichen schnell zu informieren, auch wenn eine telefonische Kontaktaufnahme, etwa im Falle einer Entführung, nicht möglich ist.

Die datenschutzrechtlich notwendige Einwilligung der Mitarbeiter, wie sie beim Einsatz solcher Systeme wegen der Ortsbestimmung und Bewegungsprofil-Bildung nötig ist, ist nach meiner Bewertung zweifelsfrei gegeben. Gleichwohl bindet das ZDF in die jeweilige Entscheidung auch, wie datenschutzrechtlich in „normalen“ Einwilligungsfällen nötig, die Mitarbeitervertretung ein, was ich für begrüßenswert halte.

Auch für mich überraschend war der Befund, dass die zur Auswahl stehenden Trackingsysteme hinsichtlich der IT-Sicherheit erhebliche Unterschiede und zum Teil sogar Defizite aufwiesen. Der IT-Sicherheitsbeauftragte des ZDF hat sich mit meiner Unterstützung dieser Fragen angenommen und in Abstimmung mit den Hersteller- und Lieferfirmen Klärungen und Verbesserungen erzielt. Bei derart lebenswichtigen Systemen ist ein hohes Niveau der IT-Sicherheit (z. B. durch einen wirksamen Schutz vor Hacking) ganz besonders wichtig.

2.7. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Das Thema, wie in datenschutzkonformer Weise mit ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zu verfahren ist, hat mich selbst, aber auch die übrigen Rundfunkdatenschutzbeauftragten bereits mehrfach beschäftigt, es wird nach meiner Beobachtung in regelmäßigen zeitlichen Abständen aktuell. Dass derartige ärztliche Bescheinigungen von Mitarbeitern im Falle einer Arbeitsverhinderung durch Erkrankung bei ihrem Arzt eingeholt und der Rundfunkanstalt zugeleitet werden müssen, ergibt sich aus den tarifvertraglichen Regelungen, die sich beim ZDF nicht von denen der übrigen Arbeitswelt unterscheiden. Derartige Bescheinigungen müssen in besonderer Weise vertraulich behandelt werden, da die Gesundheitsdaten zu den im Gesetzessinne (vgl. § 3 Abs. 9 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz) sensiblen personenbezogenen Daten gerechnet werden, bei denen strikt auf die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung sowie auf die Wahrung der Vertraulichkeit geachtet werden muss. Dementspre-

chend habe ich auch bereits in der Vergangenheit auf Nachfragen deutlich gemacht, dass die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihr Attest mit dem Zusatz „vertraulich“ ausschließlich an die zuständige Hauptabteilung Personal adressieren sollten. Dadurch ist gewährleistet, dass die Zahl der von dem Inhalt der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung Kenntnis erlangenden Personen eng begrenzt bleibt. Parallel dazu muss selbstverständlich die oder der Vorgesetzte über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung informiert werden, damit die nötigen organisatorischen Veranlassungen getroffen werden können. Hierfür ist die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung selbst allerdings nicht erforderlich.

Umso erstaunlicher war es für mich, dass ich im jetzigen Berichtszeitraum mit dem Fall konfrontiert wurde, dass Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen im Sekretariat einer Bereichsleitung eingescannt, gespeichert und an alle Bereichsmitarbeiter verteilt wurden. Ziel war es, dadurch über den Umstand zu informieren, dass eine Kollegin bzw. ein Kollege erkrankt und nicht für den Dienst verfügbar war.

Ich bin unverzüglich tätig geworden und habe den zuständigen Bereich aufgefordert, diese Praxis umgehend einzustellen. Selbst der Umstand, dass einzelne betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich mit dieser Praxis – auch im Nachhinein – ausdrücklich einverstanden erklärten, hat mich zu keiner anderen Bewertung veranlasst. Die gesetzliche Vorgabe, den Daten den ihnen zugeschriebenen Schutz zukommen zu lassen, steht jedenfalls im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nur in sehr begrenztem Maße zur Disposition der Beteiligten. Das ZDF hat daher auch dann einen sorgsam und strikt auf das tatsächlich Erforderliche begrenzten Umgang mit derart sensiblen Daten zu gewährleisten, wenn hierzu unterschiedliche Auffassungen innerhalb der Belegschaft existieren. Hierüber konnte erfreulicherweise ohne größere Diskussionen Konsens unter den Beteiligten erzielt werden. Die betroffene Direktion hat sämtliche Bereiche nochmals instruiert und angehalten, auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern deutlich zu machen, dass sie selbst darauf verzichten sollen, ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen einem unnötig großen Kreis von (Mail-)Adressaten anzudienen.

2.8. Datenschutzkonformer Umgang mit den Daten verstorbener ZDF-Mitarbeiter

Das dem Datenschutz zugrunde liegende „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ resultiert nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, welches wiederum in Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes seinen normativen Ursprung findet.

Für eine solche, an die Persönlichkeit gebundene Rechtsposition ist der Gedanke naheliegend, diese Rechte an die Existenz der Persönlichkeit, d. h. an die Lebenszeit zu binden. Datenschutzerwägungen oder gar aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung abzuleitende Rechtspositionen fänden somit nach dem Tode einer Person keinen Anwendungsraum mehr.

Andererseits ist in der Rechtsprechung und Rechtslehre seit langem anerkannt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht zwar in dem beschriebenen Sinne an die Existenz einer Person gekoppelt ist, hieraus abzuleitende Rechte jedoch über den Tod hinaus Wirkung entfalten können. So können Ansprüche aus dem Persönlichkeitsrecht, etwa auf Unterlassung ehrenrühriger Äußerungen oder gar Schadensersatz, auch über den Tod hinaus weiter bestehen (und von den Angehörigen geltend gemacht werden).

Nach meiner Rechtsauffassung müssen die für das allgemeine Persönlichkeitsrecht anerkannten Grundsätze auch auf das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ Anwendung finden.

Es handelt sich hierbei keineswegs um eine rein theoretische Frage. Es kommt leider mehrfach im Jahr vor, dass ZDF-Mitarbeiter überraschend versterben. Auf dem Festplattenlaufwerk des Arbeitsplatzrechners oder Laptops, dem persönlich zugeordneten Serverspeicher (sog. "Home-Laufwerk") oder im namensbezogenen E-Mail-Postfach können sich Daten befinden, die für dienstliche Zwecke benötigt werden. Entsprechend den Regelungen der einschlägigen Dienstvereinbarung erfolgt die damit erforderliche Einsichtnahme in diese Datenbestände durch den Datenschutzbeauftragten, gemeinsam mit einem Mitglied des Personalrats. Die dienstlichen Daten werden dabei für die weitere Verwendung im Fachbereich ausgesondert. Soweit es sich um nicht-dienstliche Daten handelt (was im ZDF aufgrund der Rege-

lung, die geringfügige private Mitnutzung von Internet und E-Mail zu gestatten, regelmäßig der Fall ist) werden hingegen gelöscht.

Im Rahmen meiner Schulungen und in dem allgemeinen Datenschutz gewidmeten Diskussionsrunden mit einzelnen Fachbereichen werde ich vor diesem Hintergrund dafür, entsprechend den geltenden Regularien dienstliche Daten nicht auf persönlichen Laufwerken abzulegen, sondern in den hierfür vorgesehenen Gruppenlaufwerken zu speichern, damit die geltenden Vertretungsregelungen in der Praxis genutzt werden können.

2.9. Datenschutz beim Einsatz von zentralen Druck- und Scanstationen

Ein wirksamer Datenschutz setzt, das ist so auch in den gesetzlichen Regelungen zum Umfang und zur Art der vom ZDF geforderten Maßnahmen (§ 16 ZDF-Staatsvertrag i. V. m. § 9 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz) angelegt, ein Zusammenspiel von technischen und organisatorischen Überlegungen und Veranlassungen voraus.

Beim Ausdruck von Ergebnissen der elektronischen Datenverarbeitung – angefangen bei Schriftstücken aus der Textverarbeitung bis hin zu komplexen Auswertungen etwa aus Controlling-Systemen – ist selbstverständlich darauf zu achten, dass die für diese Daten geltenden Anforderungen an die Vertraulichkeit sowohl beim eigentlichen Druckprozess selbst als auch beim Umgang mit den Druckergebnissen gewahrt bleiben.

Die Frage, ob der Ausdruck unmittelbar am Arbeitsplatz der/des Sachbearbeiters/-in erfolgt, ob die Daten dabei lokal verbleiben oder ob die Daten wie in modernen Bürokommunikationsnetzen üblich über Server geleitet werden und sich der Drucker ggf. an einem mehr oder weniger entfernten Standort befindet, ist deshalb nicht ohne Belang. Vor- und Nachteile der jeweiligen Handhabung stehen sich gegenüber und gehören abgewogen, Defizite der einen wie der anderen Lösung darauf überprüft, ob sie behoben oder gemildert werden können.

Bei der Betrachtung der doch ganz erheblichen Kosten, die im ZDF für die Bereithaltung und Wartung der Drucker wie auch für die eigentlichen Ausdrücke anfallen, ergab sich die Überlegung, zumindest in einem Teil der ZDF-Bereiche den Aufwand durch eine Ablösung der

dort eingesetzten Arbeitsplatzdrucker zu reduzieren. Gleichzeitig versprach man sich von zentralen Druckgeräten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusätzliche nützliche Funktionen anbieten zu können, insbesondere die Möglichkeit zum Einscannen und zur elektronischen Weiterverarbeitung papierener Dokumente, etwa im Wege der Texterkennung. Leider wurde der Datenschutzbeauftragte bei der Konzeption eines Pilotversuchs nicht beteiligt und über das Vorhaben erst zu einem Zeitpunkt in Kenntnis gesetzt, zu dem die Geschäftsleitung hierüber entschieden hatte.

Meine stichprobenartigen Prüfungen ergaben, dass tatsächlich das Problem, an den von den Büroräumen entfernten zentralen Aufstellorten den Zugriff auf die Ausdrücke nur den jeweils Berechtigten (Sachbearbeitern) zu ermöglichen, nicht zufriedenstellend gelöst war. Vor allem aber stellte ich fest, dass die Vertraulichkeit der Schriftstücke nicht ausreichend beachtet wurde. An den Druckerstandorten habe ich u. a. Vertragsunterlagen mit Einzelangaben zum Vertragspartner, zu Bankverbindungen, Sozialdaten, zur Honorarhöhe, zu persönlichen Sonderkonditionen etc. vorgefunden. Des Weiteren fanden sich Listen mit Angaben zu Mitarbeitern und deren Einsatzzeiten, u. a. mit Ergänzungen hinsichtlich der Gründe für Fehlzeiten, etwa die Angabe von Krankheitstagen. In einem Einzelfall fand sich ein ausführlicher Vermerk über die Erkrankung eines Mitarbeiters mit Notizen zu dessen eigenen Angaben gegenüber dem Fachbereich, über einen anstehenden Arztbesuch und die etwaigen Konsequenzen. Zudem fanden sich an den Standorten auch offensichtlich rein privat veranlasste (Farb-)Ausdrücke in zum Teil größerer Stückzahl. Wegen des zentralen Aufstellortes, der sich in der Regel in größerer Distanz zum nächsten besetzten Büro befand, konnte ich die Papiere jeweils unbeobachtet an mich nehmen. Dies wäre jeder anderen, unter Umständen auch betriebsfremden Person ebenso möglich gewesen.

Vor diesem Hintergrund habe ich der Projektleitung zwar bestätigt, dass aus datenschutzrechtlicher Sicht der Einsatz von Zentraldruckern bzw. zentralen Scanstationen grundsätzlich als zulässig zu betrachten ist. Für einen dauerhaften Einsatz habe ich jedoch weitere und effektive Veranlassungen zur Sicherstellung des Datenschutzes eingefordert.

Das ZDF hat inzwischen den Pilotversuch beendet und die Überlegungen, derartige Zentraldrucker dauerhaft einzusetzen, in einen grö-

ßeren Zusammenhang von Outsourcing-Überlegungen gestellt. Deshalb ist bislang zu den konkreten, ausschließlich Zentraldrucker betreffenden datenschutzrechtlichen Aspekten kein neuer Sachstand gegeben.

2.10. Malware auf ZDF-Arbeitsplatzrechnern

Das ZDF unternimmt seit einer Vielzahl von Jahren ganz erhebliche Anstrengungen, um insbesondere das Produktionsnetz, aber auch das Bürokommunikationsnetz von Schadsoftware freizuhalten. Dieser Einsatz war – bislang – auch erfolgreich. Vorkommnisse, in deren Verlauf die ZDF-interne DV-Kommunikation, der Einsatz von Druckern oder gar die gesamte Benutzung der Arbeitsplatzrechner lahm gelegt oder stark eingeschränkt war, liegen lange Zeit zurück.

Dennoch gehört dieses Thema weiterhin zum Alltag, die entsprechenden technischen Monitoringsysteme melden regelmäßig PCs mit Verdacht auf Malware-Befall. In erster Linie liegt der Grund aller Wahrscheinlichkeit nach an den enorm gestiegenen Malware-Aktivitäten im Internet und an den leider nicht endenden Schwachstellen in weit verbreiteter, auch im ZDF eingesetzter Standardsoftware (primär Java und das Flashplayer-Plugin) auf Endgeräten.

Ein besonderes, im Einzelfall ganz erhebliches Risiko gehen ZDF-Mitarbeiter dadurch ein, dass sie sogenannte browserbasierte ZDF-Anwendungen nicht nur am dienstlichen PC, sondern von ihrem privaten oder gar einem fremden Rechner (in Internet-Cafés, usw.) aus nutzen. Wenn diese Rechner Malware-infiziert sind, so werden im ungünstigsten Fall solche illegalen Anwendungen in das ZDF-Netz eingeschleust; regelmäßig werden der Benutzername (d. h. der Name des ZDF-Accounts) und sogar das zugehörige Passwort dort aufgezeichnet und an die kriminellen Hinterleute, die die Malware verbreiten, transferiert. Im Berichtszeitraum wurden dem IT-Sicherheitsbeauftragten des ZDF mehrfach Fälle bekannt, in denen die Account-Daten und Kennwörter von ZDF-Mitarbeitern in einschlägigen, im Internet kursierenden Listen auftauchten – für den Datenschutz ist jeder dieser Einzelfälle eine große Bedrohung.

Die Anweisung des ZDF, ein derartiges Verhalten zu unterlassen und dienstliche Datennutzung soweit möglich ausschließlich von entsprechend vor Malware geschützten Dienstgeräten zu betreiben, fruchtet

offenbar nicht in ausreichendem Maße. Die betroffenen Mitarbeiter zeigten sich, angesprochen auf die bekannt gewordene Verletzung der Passwort-Vertraulichkeit, bestürzt und versprachen, sich umgehend um die Absicherung ihrer privaten PCs zu kümmern bzw. künftig den Zugriff auf ZDF-Daten von fremden Rechnern zu unterlassen. Da es sich hier um immer wieder auftretende Fälle handelt und zudem von einer unbekannt großen Dunkelziffer auszugehen ist, unterstütze ich die DV-Verantwortlichen des ZDF, derartige Zugriffe auch technisch (etwa durch die Verwendung von Einmal-Kennwörtern) stärker abzusichern. Auch in den Schulungen und Fachgesprächen zum Datenschutz thematisiere ich dieses Risiko regelmäßig.

V. Datenschutz beim Rundfunkbeitragseinzug

Auch wenn sich die Begriffe „GEZ“ und „GEZ-Gebühren“ in der Öffentlichkeit offensichtlich so festgesetzt haben, dass sie weiterhin gebraucht werden: Nach dem Inkrafttreten des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages hat sich auch der Name der GEZ geändert. Die Rundfunkbeiträge werden seit dem 01.01.2013 vom „Beitragsservice ARD, ZDF und Deutschlandradio“ eingezogen. Der Beitragsservice ist wie bislang die GEZ das Rechenzentrum der gesetzlich mit dem Einzug des Rundfunkbeitrags befassten Landesrundfunkanstalten der ARD ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Der Datenbestand umfasste – zum Ende des Jahres 2012 – 39,1 Mio. Rundfunkteilnehmer mit 42 Mio. gemeldeten Radios und 36,2 Mio. Fernsehgeräten. Befreit von der Zahlungspflicht waren 3,2 Mio. der Teilnehmer. Zum Jahresende 2013 beträgt der Beitragsgrundbestand beim Beitragsservice 36,1 Mio. Konten im privaten Bereich und 2,8 Mio. Konten im nicht-privaten Bereich. Es sind wiederum von den privaten Beitragskonten etwa 3 Mio. Konten von der Zahlungspflicht befreit. Der Wechsel von der Rundfunkgebühr auf den Rundfunkbeitrag hat somit eine nur geringfügige Verminderung der Beitragskonten zur Folge.

Die interne Datenschutzbeauftragte des Beitragsservice betreut nach § 11 Abs. 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag die zum laufenden Geschäft zählenden Datenschutzaufgaben. Als Mitglied des Arbeitskreises der Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die Datenschutzbeauftragte des Beitragsservice ins Netzwerk der Kontrolle im Rundfunkbereich eingebunden. Sie dokumentiert in ihrem jährlichen Bericht die

beim Beitragsservice erfolgende Beratungs-, Informations- und Überwachungstätigkeit und ist regelmäßig der erste Ansprechpartner bei Datenschutzbeschwerden und datenschutzrechtlichen Auskunftsverlangen.

Für die Kontrolle des Beitragsservice sind, wie bereits bislang bei der GEZ, die Beauftragten für den Datenschutz bei ARD und ZDF zuständig.

Da das ZDF keinen Rundfunkbeitrag-Einzug vornimmt, sondern diese Aufgabe auch nach der Neuregelung der Rundfunkfinanzierung alleine den Landesrundfunkanstalten der ARD zugewiesen ist, unterliegen die sich in den Teilnehmerkonten abbildenden Daten nicht der Kontrolle des Datenschutzbeauftragten des ZDF. Jedoch nimmt der Datenschutzbeauftragte des ZDF gemeinsam mit den übrigen Datenschutzbeauftragten der den Beitragsservice tragenden Landesrundfunkanstalten und des Deutschlandradio die datenschutzrechtliche Verantwortung für den Beitragsservice wahr. Hierzu gehört auch, dass die Fragen des Datenschutzes beim Einzug des Rundfunkbeitrags innerhalb des Arbeitskreises der Datenschutzbeauftragten von ARD und ZDF mit dem Ziel weitestgehend identischer Rechtspositionen beraten werden.

VI. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzinstanzen

1. Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD und ZDF, Deutschlandradio und Deutsche Welle (AK DSB)

Auch in diesem Berichtszeitraum war die Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten (AK DSB) von besonderer Bedeutung. Der Arbeitskreis existiert seit dem Jahre 1979, auch die Datenschutzbeauftragten von Deutschlandradio und Deutsche Welle, die betriebliche Datenschutzbeauftragte des Beitragsservice ARD, ZDF und Deutschlandradio sowie der Datenschutzbeauftragte der ARTE Deutschland GmbH zählen zu den Mitgliedern. Die Zusammenarbeit zielt auf einen kontinuierlichen Informations- und Meinungsaustausch sowie die Koordinierung der jeweiligen themenbezogenen Tätigkeiten der einzelnen Datenschutzbeauftragten ab. Anstaltsübergreifende Projekte werden gemeinschaftlich betreut, nicht

nur in Einzelfällen unterstützen sich die Kolleginnen und Kollegen in Sach- und Rechtsfragen. Gebündelt werden, auch dies gehört zu den Aufgaben des AK DSB, zudem die Positionen der einzelnen Datenschutzbeauftragten anlässlich von Stellungnahmen im Medien- und Datenschutzsektor.

Die Mitglieder des AK DSB traten am 26./27.04.2012 beim WDR in Köln und am 20./21.09.2012 beim MDR in Dresden zu ihrer turnusmäßigen Sitzung zusammen. Im Jahr 2013 fanden ebenfalls zwei reguläre Sitzungen des AK DSB statt, am 25./26.04.2013 beim Hessischen Rundfunk in Frankfurt und am 24./25.10.2013 beim ZDF in Berlin (Hauptstadtstudio). Zwischen den Sitzungen fanden mehrere Telefonschaltkonferenzen statt, anlässlich derer aktuelle Themen diskutiert und beraten wurden. Themen, die der kontinuierlichen Betreuung und Betrachtung bedürfen, sind Unterarbeitskreisen zugeordnet, die jeweils von Mitgliedern des AK DSB koordiniert und geleitet werden. Der Vorsitz im Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten wechselt im zweijährigen Turnus. Im Berichtszeitraum hatte zunächst der Datenschutzbeauftragte des NDR, Herr Horst Brendel, den Vorsitz inne. Die Aufgabe seiner Stellvertreterin nahm die Datenschutzbeauftragte des Bayerischen Rundfunks, Frau Barbara Nickel, wahr. Für den Zeitraum 2013 bis 2014 wurde der Datenschutzbeauftragte des ZDF zum Vorsitzenden gewählt. Das Amt meines Stellvertreters übt Herr Horst Brendel aus.

Zu den hervorzuhebenden Themen, die im Berichtszeitraum bearbeitet wurden, zählen:

- EU-Reformpaket zum Datenschutz (Datenschutz-Grundverordnung)
- Arbeitsgruppe nach Art. 29 EG-Datenschutzrichtlinie
- EuGH-Entscheidungen zum Datenschutz
- Gutachten zur Stellung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten als unabhängige Kontrollstellen im Sinne der EG-Datenschutzrichtlinie
- Leitfaden „Social Media“
- Leitfaden „Datenschutz bei Kindern und Jugendlichen“
- Redaktionsdatenschutz

- Infopostversand durch den Zentralen Beitragsservice
- Datenschutz bei der Webseite www.rundfunkbeitrag.de
- Einmaliger Meldedatenabgleich
- Onlineportal für nicht-private Beitragszahler
- Neues Befreiungs-/Ermäßigungsverfahren
- Regionale Sachverhaltsaufklärung vor Ort
- Auftragsdatenverarbeitung durch die Firma Creditreform
- SEPA-Verfahren
- Datenschutz bei mobilen DV-Geräten
- Datenschutz bei HbbTV
- Vertragliche Gestaltung der Datenverarbeitung außerhalb der EU
- Datenschutz bei mobilen Apps
- Datenschutzvorgaben für Streaming-Verträge
- Evaluierung des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags
- Anstaltssatzungen über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge

2. Vertretung des AK DSB in der Europäischen Datenschutzgruppe nach Artikel 29 EG-Datenschutzrichtlinie

Der Datenschutzbeauftragte des Norddeutschen Rundfunks hat es auch im jetzigen Berichtszeitraum übernommen, den Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD und ZDF in der nach Artikel 29 Abs. 2 der EG-Datenschutzrichtlinie eingesetzten Europäischen Datenschutzgruppe zu vertreten. Diese besteht aus Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Aufgabe der Europäischen Datenschutzgruppe ist die Beratung der europäischen Organe und die Förderung einer einheitlichen Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Datenschutzrichtlinien in allen Mitgliedsstaaten. Der Mitgliedstaat Deutschland wird von dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz repräsentiert, stellvertretend tätig ist ein Landesbeauftragter für den Datenschutz. Die Artikel 29-Gruppe besteht seit dem Jahre 1995, die Vertretung des AK DSB in diesem Gremium seit dem Jahre 2002.

3. Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Rheinland-Pfalz und weiteren Landesdatenschutzbeauftragten

Auch im jetzigen Berichtszeitraum setzte sich die ertragreiche Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Rheinland-Pfalz fort. Über die in § 18 ZDF-Staatsvertrag vorgesehene Erörterung des Tätigkeitsberichts des ZDF-Datenschutzbeauftragten hinaus gab es vielfältige Anknüpfungspunkte. Hierzu zählte auch die Verleihung des rheinland-pfälzischen Datenschutzpreises, in dessen Beirat der ZDF-Datenschutzbeauftragte mitwirkt. Hinzu kamen eine Mehrzahl von Besprechungsterminen, die dem Datenschutz bei dem neuen Rundfunkbeitrag gewidmet waren. An der nicht einfachen, aber letztlich allseits als zielführend betrachteten Diskussion beteiligten sich weitere Landesbeauftragte für den Datenschutz, koordinierend insbesondere die Datenschutzbeauftragte des Landes Brandenburg.

Anhang 1

§§ 16-18 Staatsvertrag über das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF-Staatsvertrag) vom 31. August 1991, in der Fassung des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags, in Kraft getreten am 01. Januar 2012

§ 16 Geltung von Datenschutzvorschriften

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind für den Datenschutz beim ZDF die jeweils geltenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutze des Bürgers bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Landes Rheinland-Pfalz anzuwenden.

§ 17 Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke

(1) Soweit personenbezogene Daten durch das ZDF ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet werden, gelten nur die für das Datengeheimnis und für die Datensicherungsmaßnahmen des Landesgesetzes zum Schutze des Bürgers bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen des Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann der Betroffene Auskunft über die der Berichterstattung zu Grunde liegenden zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des ZDF durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

§ 18 Datenschutzbeauftragter

(1) Das ZDF bestellt einen Beauftragten für den Datenschutz, der an die Stelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz tritt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Intendanten durch den Verwaltungsrat für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Das Amt des Beauftragten für den Datenschutz kann neben anderen Aufgaben innerhalb des ZDF wahrgenommen werden.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Landesgesetzes zum Schutze des Bürgers bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Landes Rheinland-Pfalz und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des ZDF. Dem Beauftragten für den Datenschutz ist dabei

1. insbesondere Auskunft zu Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme,
2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

Gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften können einem Auskunfts- oder Einsichtsverlangen nicht entgegengehalten werden.

(4) Über das Ergebnis der Überwachung unterrichtet der Beauftragte für den Datenschutz den Intendanten. Damit kann er Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, verbinden. Abs. 5 bleibt unberührt.

(5) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(6) Die vom Intendanten nach Abs. 5 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Beauftragten für den Datenschutz zu.

(7) Der Beauftragte für den Datenschutz erstattet dem Verwaltungsrat alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Oktober 1992, einen Bericht über seine Tätigkeit, der auch dem Landesbeauftragten für den Datenschutz für Rheinland-Pfalz zu übersenden ist. Weitere Berichte im Einzelfall erstattet der Beauftragte für den Datenschutz auf Anforderung des Verwaltungsrates.

(8) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Beauftragten für den Datenschutz zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das ZDF in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

Anhang 2

Liste der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF, Deutsche Welle, Deutschlandradio, ARTE Deutschland und des Zentralen Beitragsservice

Rundfunkanstalten	Datenschutzbeauftragte/r	Anschrift
ARTE Deutschland	Christoph Weber C-Weber@arte-tv.de	Schützenstraße 1 76530 Baden-Baden
Bayerischer Rundfunk	Barbara Nickel datenschutz@br.de	Rundfunkplatz 1 80330 München
Deutsche Welle	Thomas Gardemann datenschutz@dw-world.de	Kurt-Schumacher-Straße 3 53113 Bonn
Deutschlandradio	Dr. Markus Höppener datenschutzbeauftragter@dradio.de	Raderberggürtel 40 50968 Köln
Hessischer Rundfunk	Ulrich Göhler datenschutz@hr-online.de	Bertramstraße 8 60320 Frankfurt
Mitteldeutscher Rundfunk	Stephan Schwarze datenschutz@mdr.de	Kantstraße 71-73 04360 Leipzig
Norddeutscher Rundfunk	Horst Brendel datenschutz@ndr.de	Rothenbaumchaussee 132 20149 Hamburg
Radio Bremen	Sven Carlson datenschutz@radiobremen.de	Diepenau 10 28195 Bremen
Rundfunk Berlin-Brandenburg	Anke Naujock datenschutz@rbb-online.de	Masurenallee 8-14 14057 Berlin
Saarländischer Rundfunk	Sonnja Wüst datenschutz@sr-online.de	Funkhaus Halberg 66100 Saarbrücken
Südwestrundfunk	Prof. Dr. Armin Herb datenschutz@swr.de	Neckarstraße 230 70190 Stuttgart
Westdeutscher Rundfunk	Beate Ritter ds-wdr@wdr.de	Appellhofplatz 1 50667 Köln
Zentraler Beitragsservice	Kerstin Arens datenschutz@beitragsservice.de	Freimersdorfer Weg 6 50829 Köln
Zweites Deutsches Fernsehen	Christoph Bach datenschutz@zdf.de	ZDF-Straße 1 55127 Mainz

Anhang 3



Juni 2012

Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Datenschutz-Grundverordnung

Vorbemerkung

Die Europäische Kommission hat mit dem Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung (KOM (2012) 11 endg.) einen weitreichenden Vorschlag zur Harmonisierung des Datenschutzes in der Europäischen Union vorgelegt, dessen Regelungen, wenn sie so durch das Legislativverfahren bestätigt würden, erhebliche Konsequenzen im öffentlichen und im privaten Bereich hätten. Auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wäre dies von großer Bedeutung, insbesondere da auch das Verhältnis des Grundrechts auf Datenschutz und des Grundrechts auf Medien-, Meinungs- und Informationsfreiheit hiervon erfasst wäre.

Für ARD und ZDF stellt sich dabei insbesondere die Frage, wie das vorgeschlagene Rechtsmittel einer Verordnung mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunk tragenden Prinzipien der Rundfunkfreiheit, Staatsferne und der programmlichen sowie der organisatorischen Gestaltungsautonomie angemessen in Einklang gebracht werden kann. Die Rundfunkfreiheit verpflichtet die Staaten insbesondere auch dazu, die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vor staatlicher und politischer Einflussnahme zu sichern¹. Der hier relevante Prozess der Abwägung zwischen den Grundrechten auf Datenschutz einerseits und der Meinungsfreiheit andererseits muss dabei in mitgliedstaatlicher Obhut bleiben. Deswegen wäre es eigentlich folgerichtig - sollte es beim Instrument der Verordnung bleiben – eine Medienausnahme so zu formulieren, dass sie den Charakteristika dieses Rechtsinstruments im Lichte der oben gemachten Ausführungen Rechnung trägt. Es könnte dann Folgendes festgelegt werden: *Wenden Medien in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an, dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden. Derartige Medien richten eine unabhängige Datenschutzaufsicht ein.*

Auf jeden Fall aber – insbesondere wenn der Gesetzgeber an der Wahl der Verordnung als Rechtsmittel auch bezogen auf den öffentlichen Bereich festhalten sollte, müssen aus Sicht von ARD und ZDF Änderungen am Kommissionsentwurf

¹ Euorpäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Manole v. Moldawien, Rs 13936/02, Urteil vom 17.09.2009, Rn. 101 f.

mit dem Ziel vorgenommen werden, die Medienfreiheit weiter zu sichern. Dies wird von der Europäischen Kommission mit ihrem Vorschlag auch grundsätzlich angestrebt. ARD und ZDF sind allerdings der Auffassung, dass die vorgesehenen Regelungen noch verbessert werden sollten. Hierzu machen sie vorliegend erste Vorschläge.

Datenschutz und Medienfreiheit

Der Schutz personenbezogener Daten muss in ein ausgewogenes Verhältnis zum Prinzip der Medien- und Informationsfreiheit gebracht werden. Diese Prinzipien sind in Artikel 8 bzw. Artikel 11 der EU-Grundrechtecharta verankert. Datenschutz beruht auf dem **informationellen Selbstbestimmungsrecht** als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Zur **Freiheit der Medien** zählt hingegen, Informationen zum Zwecke der Berichterstattung sammeln, verwerten und verbreiten zu dürfen. Diese Tätigkeit der Medien ist nicht dem Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung untergeordnet. Sie ist vielmehr eine öffentliche Aufgabe zugunsten der Allgemeinheit.

Bei der Abwägung zwischen beiden Prinzipien kommt der Medienfreiheit bei der eigentlichen journalistischen Arbeit besonderes Gewicht zu. Dies beruht darauf, dass ohne ein plurales und unabhängiges Medienangebot keine Demokratie möglich ist². Aus diesem Grund ist die Organisation der Datenschutzkontrolle und der entsprechenden Kontrollinstanzen ein wichtiger Aspekt der Medienfreiheit. ARD und ZDF stimmen der Kommission hinsichtlich der Eingriffsmöglichkeiten der Kontrollbehörden grundsätzlich zu. Sie müssen bezüglich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aber zugleich im Lichte des Gebots der **Rundfunkfreiheit** und der **Staatsferne** geregelt werden. Daher muss der interne Datenschutzbeauftragte der Rundfunkanstalten weiterhin als „Aufsichtsbehörde“ im Sinne der Verordnung gelten, zumal sich die **Datenschutzkontrolle bei ARD und ZDF** als besonders **effizient** erwiesen hat. Seit Bestehen der EG-Datenschutzrichtlinie (wie auch bereits davor) ist kein einziger Fall bekannt, in dem diese rundfunkspezifische Kontrolle versagt hätte. Im Gegenteil, die speziell ausgestaltete Datenschutzaufsicht, die auf der medien-spezifischen Organisation und sachnahen Zugriffsmöglichkeit basiert, bewirkt eine **besonders enge Kontrolldichte**. Gleichwohl ist die Unabhängigkeit organisatorisch voll gesichert. Diese umfasst auch die Möglichkeit, eigene Stellungnahmen abzugeben.

Schließlich gilt es, die mitgliedstaatliche Zuständigkeit hinsichtlich der Definition und Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu beachten.

KOM (2012) 11	ARD/ZDF Vorschlag
(121) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu ausschließlich journalistischen Zwecken oder zu künstlerischen oder literarischen Zwecken sind Ausnahmen von bestimmten Vorschriften dieser Verordnung vorzusehen, um das Recht auf Schutz der	(121) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu ausschließlich journalistischen Zwecken oder zu künstlerischen oder literarischen Zwecken sind Ausnahmen von bestimmten Vorschriften dieser Verordnung vorzusehen, um das Recht auf Schutz der personenbe-

² ebd., Rn 95f

<p>personenbezogenen Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und insbesondere dem Recht, Informationen zu empfangen und weiterzugeben, wie es unter anderem in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert ist, in Einklang zu bringen.</p>	<p>zogenen Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und insbesondere dem Recht, Informationen zu empfangen und weiterzugeben, wie es unter anderem in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert ist, in Einklang zu bringen. Die Definitions- und Gestaltungskompetenz der Mitgliedstaaten gemäß dem Amsterdamer Protokoll (Nr. 29) über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist auch hinsichtlich des Datenschutzes zu achten.</p>
<p><i>Artikel 80</i> Verarbeitung personenbezogener Daten und freie Meinungsäußerung 1. Die Mitgliedstaaten sehen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, Abweichungen oder Ausnahmen von den allgemeinen Grundsätzen des Kapitels II, von den Rechten der betroffenen Person in Kapitel III, von den Bestimmungen über den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter in Kapitel IV, von der Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer und an internationale Organisationen in Kapitel V, von den Vorschriften über die Aufsichtsbehörden in Kapitel VI sowie von den Vorschriften über Zusammenarbeit und Kohärenz in Kapitel VII vor, um das Recht auf Schutz der Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.</p>	<p><i>Artikel 80</i> Verarbeitung personenbezogener Daten und freie Meinungsäußerung 1. Die Mitgliedstaaten sehen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, Abweichungen oder Ausnahmen von den allgemeinen Grundsätzen des Kapitels II, von den Rechten der betroffenen Person in Kapitel III, von den Bestimmungen über den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter in Kapitel IV, von der Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer und an internationale Organisationen in Kapitel V, von den Vorschriften über die Aufsichtsbehörden in Kapitel VI sowie von den Vorschriften über Zusammenarbeit und Kohärenz in Kapitel VII sowie von den Vorschriften des Kapitels VIII Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen und dem Kapitel X delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte vor, um das Recht auf Schutz der Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.</p>
<p><i>Artikel 4</i> Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck</p>	<p><i>Artikel 4</i> Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck</p>

(19) „Aufsichtsbehörde“ eine von einem Mitgliedstaat nach Maßgabe von Artikel 46 eingerichtete staatliche Stelle.	(19) „Aufsichtsbehörde“ eine von einem Mitgliedstaat nach Maßgabe von Artikel 46 eingerichtete staatliche öffentliche Stelle.
---	--

Begründung:

Die Ausgestaltung der Medienfreiheit im Datenschutzrecht betrifft nicht „*allein*“ bzw. „*ausschließlich*“ die unmittelbare journalistische Arbeit. Die journalistische Recherchetätigkeit geriete auch in Gefahr, wenn Daten über Dienstreisen, Informantenhonorare u.ä. externen Stellen bekannt würden.

Der Datenschutz in den Rundfunkanstalten muss im Lichte der Prinzipien von Rundfunkfreiheit und Staatsferne entwickelt werden und der Kompetenz der Mitgliedstaaten bei der Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entsprechen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte versteht Rundfunkfreiheit dabei ganz wesentlich als Freiheit von staatlicher Einflussnahme.

Beim Datenschutz in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten muss auch den organisationsrechtlichen Besonderheiten, die letztlich ebenfalls in der Rundfunkfreiheit begründet sind, Rechnung getragen werden. Entsprechend müssen die im Verordnungsentwurf skizzierten Regelungen zu Abweichungen oder Ausnahmen von den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung erweitert werden.

Letztlich muss auch die Organisation der Aufsicht(-sbehörde) im Sinne der Verordnung hinsichtlich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks so gestaltet werden, dass sie dem Prinzip der Staatsferne gerecht werden kann.

Datenschutz und Jugendschutz

Dem Datenschutz bezüglich Kindern und Jugendlichen kommt in den elektronischen Medien, speziell im Internet, besondere Bedeutung zu. Bei den Onlineangeboten von ARD und ZDF genießt der Kinder- und Jugendschutz seit jeher sehr hohen Stellenwert. Dabei ist festzustellen, dass mit den traditionellen Instrumenten des Datenschutzes, insbesondere einer staatlichen Aufsicht, nicht allen aktuellen Herausforderungen in diesem Zusammenhang angemessen begegnet werden kann. Deshalb ist ein weiter gefasster datenschutzpolitischer Ansatz notwendig, der den Betroffenen Anleitungen und Instrumente an die Hand gibt, selbst richtig mit ihren Daten umzugehen. Es geht um **den Erwerb der Medienkompetenz**, konkret um eine **Medienerziehung hin zur Datenschutzmündigkeit**. Das trägt auch dem Umstand Rechnung, dass Kinder und Jugendliche heute weit mehr noch als zu früheren Zeiten unabhängig und ohne elterliche Kontrolle vielfältige elektronische Kommunikation betreiben.

KOM (2012) 11	ARD/ZDF Vorschläge
<i>Artikel 8</i> Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes	<i>Artikel 8</i> Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes

<p>1. Für die Zwecke dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr, dem direkt Dienste der Informationsgesellschaft angeboten werden, nur rechtmäßig, wenn und insoweit die Einwilligung hierzu durch die Eltern oder den Vormund des Kindes oder mit deren Zustimmung erteilt wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der vorhandenen Technologie angemessene Anstrengungen, um eine nachprüfbare Einwilligung zu erhalten.</p>	<p>1. Für die Zwecke dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr, dem direkt Dienste der Informationsgesellschaft angeboten werden, nur rechtmäßig, wenn und insoweit die Einwilligung hierzu durch die Eltern oder den Vormund des Kindes oder mit deren Zustimmung erteilt wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der vorhandenen Technologie angemessene Anstrengungen, um eine nachprüfbare Einwilligung zu erhalten.</p> <p>2. Ausnahmen von Absatz 1 sind zulässig, im Falle von Angeboten mit nachgewiesenen besonders kindgerechten Zielsetzungen. Diese bedürfen der Genehmigung und Überwachung der zuständigen Aufsichtsbehörden.</p>
--	---

Begründung:

Der Entwurf der Verordnung ist nicht flexibel genug ausgestaltet, um dem Konzept der Medienkompetenz, konkret der Datenschutzmündigkeit, entsprechen zu können. Der Entwurf geht von der irrigen Vorstellung aus, dass sich diese **Medienkompetenz** mit dem Überschreiten einer Altersgrenze (13 Jahre) quasi von selbst einstellt. Eine solche starre Altersgrenze, besonders wenn sie wie die von 13 Jahren willkürlich gewählt erscheint, greift zu kurz. Deswegen sind zwei Änderungen notwendig: Erstens ist es aus Rechtsgründen sinnvoll, die Altersgrenze von 18 Jahren in die Vorschrift zu übernehmen und zweitens müssen die quantitativen Kriterien ergänzt werden: Pädagogische, kinder- bzw. jugendschutzoptimierte Angebote unterhalb fester Altersgrenzen sind durchaus sinnvoll und müssen auch zulässig sein, sofern dies durch einen **qualitativen Ansatz** vervollständigt wird, der den jeweiligen Grad der Datenschutzmündigkeit reflektiert und durch die kompetenten Aufsichtsbehörden zugelassen und überwacht wird. Denn ansonsten würde Kindern und Jugendlichen der Zugang gerade zu altersbezogen-sinnvollen, an ihrem Wohl orientierten und ausreichend geschützten Angeboten und der entsprechenden Interaktion im Netz verwehrt.

Recht auf Vergessenwerden

ARD und ZDF nehmen seit jeher die sich aus dem Persönlichkeitsrecht und dem Presserecht ergebenden Schutzrechte des Einzelnen sehr ernst, die in den vorgeschlagenen Regelungsprinzipien wie *privacy by design*, *privacy by default* sowie das Recht auf Vergessenwerden eine Entsprechung finden. Zu Recht macht der Verordnungsvorschlag allerdings deutlich, dass das Recht auf Vergessenwerden

dort seine **Grenzen** finden kann, wo es mit der **Meinungs- und Informationsfreiheit** in Konflikt gerät. Die Begrenzung des Rechts auf Vergessenwerden muss technischen Entwicklungen sowie realen Nutzungsgewohnheiten Rechnung tragen.

KOM(2012) 11 endgültig	ARD/ZDF Vorschlag
<p>Art. 17 Abs. 3a:</p> <p>Der für die Verarbeitung Verantwortliche sorgt für eine umgehende Löschung der personenbezogenen Daten, soweit deren Speicherung nicht erforderlich ist</p> <p>(a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 80;</p>	<p>Art. 17 Abs. 3a:</p> <p>Der für die Verarbeitung Verantwortliche sorgt für eine umgehende Löschung der personenbezogenen Daten, soweit deren Speicherung nicht erforderlich ist</p> <p>(a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 80, einschließlich des Zugangs zu und der Weitervermittlung von dadurch geschützten Äußerungen.</p>

Begründung:

Die digitalen und medialen Archive der Medien werden immer mehr zum "Historischen Gedächtnis" unserer Informationsgesellschaft. Der Zugang hierzu sowie zu aktuellen Medieninhalten erfolgt in der Regel über Suchmaschinen oder andere Dienste. Dies sollte auch bei der Ausgestaltung des Rechts auf Vergessenwerden beachtet werden. Restriktionen, die das Medienprivileg beim Datenschutz nicht hinreichend berücksichtigten, würden dem zuwiderlaufen. Voraussetzung muss dabei natürlich stets sein, dass die jeweilige Ausgangsberichterstattung rechtmäßig war. Wenn eine Suchmaschine aber z.B. einen Link zu von der Meinungs- und Informationsfreiheit geschützten rechtmäßigen Inhalten auf Betreiben eines Individuums löschen müsste, wäre der mediale Inhalt zwar nach wie vor legal im Netz vorhanden, in der von Suchmaschinen dominierten Internetwelt aber *tatsächlich* für den Nutzer nicht mehr auffindbar.

Anhang 4

Pressemitteilung Datenschutzbeauftragte von ARD, ZDF und Deutschlandradio: Redaktionsdaten schützen!

25. Oktober 2013: Redaktionsdaten schützen!

Datenschutzbeauftragte von ARD, ZDF und Deutschlandradio fordern Bund und Länder auf: Redaktionsdaten schützen!

Wer für den Schutz der Medien sorgt, schützt die Demokratie. Die Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben auf ihrer Jahrestagung am 25. Oktober 2013 in Berlin Bund und Länder aufgefordert, die Pressefreiheit zu schützen. Der Redaktionsdatenschutz als elementarer Bestandteil der Rundfunkfreiheit müsse verteidigt werden.

Die bekannt gewordenen Ausspähungen gefährden alle Bürger. Wenn aber Journalisten betroffen sind, gefährdet das zusätzlich die Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei der Informationsvermittlung und Meinungsbildung in unserer Gesellschaft. Die vertrauliche Kommunikation zwischen Journalisten und Informanten sowie die Recherchedaten müssen sowohl vor staatlichem Zugriff und als auch vor der Ausspähung durch ausländische Dienste bewahrt werden.

Die Datenschutzbeauftragten fordern Bund und Länder auf, gegen Verstöße wirksam vorzugehen. Gleichzeitig müsse eine flächendeckende Infrastruktur für eine gesicherte Kommunikation, zum Beispiel beim E-Mail-Verkehr, geschaffen werden.

Der Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten (AK DSB) ist der Zusammenschluss unabhängiger Rundfunkbeauftragter für den Datenschutz von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

ARD-Pressestelle (NDR)
Telefon: 040 / 4156-5005
E-Mail: pressestelle@ard.de

Deutschlandradio
Pressestelle
Telefon: 0221 / 345-2160
presse@dradio.de

Mainz, 25. Oktober 2013
ZDF-Pressestelle

Anhang 5

Verfahrenskodex der Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz zur Behandlung von Eingaben oder Hinweisen Dritter

- (1) Die Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz [RfD] sind bestrebt, **Eingaben oder Hinweise Dritter möglichst zeitnah und effizient zu bearbeiten**. Damit soll zum einen eventuellen Missständen abgeholfen werden, aber es sollen auch im jeweiligen Verantwortungsbereich der RfD geeignete Maßnahmen getroffen werden können, die datenschutzrechtliche Standards ergänzen und verbessern.
- (2) Die RfD unterstützen den Bürger bei der **konkreten Wahrung seines individuellen Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im Bereich des Rundfunkwesens**; dementsprechend werden Auskünfte zu allgemeinen datenschutzrechtlichen Fragen nachrangig und – soweit möglich – formalisiert erteilt.
- (3) Die RfD nehmen **Eingaben oder Hinweise vorzugsweise in schriftlicher Form** (Brief, Telefax, E-Mail, evtl. SMS) entgegen. Dadurch werden Missverständnisse vermieden und die Legitimation des Petenten leichter nachvollziehbar gemacht. Werden Eingaben oder Hinweise einem RfD mündlich vorgetragen, wird er aus den dargelegten Gründen regelmäßig darum bitten, schriftlich über das konkrete Anliegen informiert zu werden.
- (4) In Fällen besonderer Dringlichkeit oder der Verhinderung des Petenten an einem schriftlichen Vortrag oder bei unkomplizierten, kurzfristig zu klärenden Sachverhalten erledigt der RfD den Vorgang ggf. auch aufgrund (fern-)mündlicher Anfrage.
- (5) Bei der Entgegennahme von Eingaben oder Hinweisen prüft der RfD, u. a. um seine eigene territoriale Zuständigkeit sicherzustellen, die **Identität des Petenten**; dabei ist mindestens der genaue Name und die Wohnanschrift festzustellen; bei Eingaben, die das Rundfunkgebührenwesen betreffen, verschafft sich der RfD ggf. auch Kenntnis über die Teilnehmernummer. Bei Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit - so u. a. evtl. an der Volljährigkeit - eines Petenten stellt der RfD erforderliche Informationen sicher. Soweit der Petent nicht bereit ist, sich zu identifizieren, oder erkennbar ungenaue Angaben macht, ist der RfD nicht verpflichtet, sich auf andere Weise Gewissheit über die Identität des Petenten zu verschaffen. Bei fehlenden Anhaltspunkten oder Zweifeln an der Identität eines Petenten ist der RfD berechtigt, eine Behandlung oder Bearbeitung der Eingabe oder des gegebenen Hinweises zu verweigern.

- (6) Eine Eingabe oder ein Hinweis hat mindestens so bestimmt zu sein, dass der aufgegriffene **Sachverhalt und das konkrete Anliegen verständlich** ist. Mangelt es im Einzelfall lediglich an bestimmten Detailangaben, stellt der RfD durch gezielte Nachfrage beim Petenten die vollständige Aufklärung des Sachverhaltes oder Anliegens sicher. Ist weder eine Sachverhalts- noch eine Anliegensklärung möglich, beendet der RfD die Behandlung der Angelegenheit.
- (7) Der RfD behandelt regelmäßig **keine Eingaben oder Hinweise beleidigenden Inhalts** oder in herabwürdigender Form vorgelegene Anliegen.
- (8) Der RfD wickelt seine Korrespondenz aus Gründen der Vertraulichkeit und Datensicherheit **grundsätzlich nur auf dem Briefweg** ab. Andere Kommunikationswege (Telefax, E-Mail oder SMS) werden durch den RfD nur verwendet, wenn sie zuvor mit dem Petenten abgestimmt wurden oder der Petent sich seinerseits durch Form und Darstellung in seiner Eingabe mit einer Abwicklung auf einem anderen Kommunikationswege einverstanden gezeigt hat.
- (9) Ist der RfD aufgrund der für ihn erkennbaren Umstände nach eigener Einschätzung nicht in der Lage, zu einer Eingabe oder einem Hinweis kurzfristig (i. E. regelmäßig binnen eines Monats nach Erhalt) abschließend Stellung zu nehmen, erteilt er dem Petenten einen **Zwischenbescheid**.
- (10) Wird die Angelegenheit **von dritter Seite an den RfD abgegeben**, bestätigt der RfD dem Übermittelnden die Übernahme der Angelegenheit dann, wenn dies nicht bereits durch die abgebende Stelle geschehen ist oder die abschließende Beantwortung der Eingabe nicht zeitnah erfolgen kann.
- (11) Bei sich langfristig hinziehenden Angelegenheiten lässt der RfD einem Petenten in regelmäßigen Abständen - ca. alle drei Monate – unaufgefordert eine **Zwischennachricht** zukommen.
- (12) Der RfD stellt bei Vornahme seiner Recherchen und den ggf. anschließend von ihm ergriffenen oder eingeleiteten Maßnahmen die **nötige Vertraulichkeit** sicher, die verhindert, dass dem Petenten wegen seiner Kontaktaufnahme mit dem RfD irgendwelche Nachteile erwachsen.
- (13) Der RfD erteilt dem Petenten nach **Abschluss der Bearbeitung eine Nachricht**, in der in angemessener Form und gebotennem Umfang über die getroffenen Feststellungen und ergriffenen Maßnahmen berichtet wird. Der RfD erhebt für seine Tätigkeit keine Gebühren oder Entgelte vom Petenten. Rückfragen des Petenten zu der ihm abschließend erteilten Nachricht behandelt

der RfD, soweit dem Anliegen des Petenten damit noch zusätzlich Rechnung getragen werden kann.

- (14) Der RfD berichtet über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder außerordentlicher Tragweite in anonymisierter Form in seinem **Tätigkeitsbericht**.

14. Oktober 2005

Anhang 6

Glossar

Account	Ein Account bezeichnet einen Zugang für eine einzelne Person oder auch eine Personengruppe zu einem Computer, einem Programm oder einem Dienst (z. B. E-Mail). Für den Zugang wird eine Benutzerkennung (Name und Passwort) benötigt.
Authentifizierung	Das Datenverarbeitungssystem überprüft die Anmeldeinformationen (z. B. Name und Kennwort) des Benutzers.
Browser	Ein (Web-)Browser ist eine Softwareanwendung zum Betrachten von Internetseiten. Der Browser empfängt diese Seiten von einem Server und stellt sie dar. Hier ist grundsätzlich zwischen grafischen und rein textbasierten Browsern zu unterscheiden, wobei letztere in den Hintergrund treten. Da inzwischen neben reinen Darstellungsinformationen auch Multimediainhalte und kleine Programme in Internetseiten Verwendung finden, ist der Funktionsumfang der Browser in den letzten Jahren stark gewachsen.
Cloud-Computing	Nutzung von IT-Infrastruktur über externe Anbieter.
Cookies	Ein Cookie ist ein kurzer Eintrag in einer meist kleinen Datenbank bzw. in einem speziellen Dateiverzeichnis auf einem Computer und dient dem Austausch von Informationen zwischen Computerprogrammen oder der zeitlich beschränkten Archivierung von Informationen.
Datenbank	Eine Datenbank (DB) ist eine Softwareanwendung zur Verwaltung von Daten. Die wesentliche Aufgabe einer DB ist die Verwaltung großer Datenmengen, häufig auch das Ermöglichen paralleler Zugriffe mehrerer Benutzer auf einen Datenbestand. Benutzer oder Anwendungsprogramme können sogenannte Abfragen auf einer Datenbank ausführen, um Daten zu lesen, zu schreiben, zu aktualisieren oder zu löschen.
E-Mail	Einer der am meisten genutzten Dienste des Internets. Unter E-Mail versteht man die Übertragung einer briefartigen Nachricht auf elektronischem Weg in einem Computernetzwerk. Im Gegensatz zu einem Brief erfolgt die Übertragung jedoch im Regelfall nicht in „einem verschlossenen Umschlag“, hierfür sind zusätzliche Maßnahmen wie beispielsweise →E-Mail-Verschlüsselung nötig. Schätzungen zufolge entfiel im Jahr 2012 ca. 90% des E-Mail-Aufkommens im Internet auf →Spam.

E-Mail-Verschlüsselung	Als E-Mail-Verschlüsselung bezeichnet man die Anwendung von Verfahren zur →Verschlüsselung der E-Mail-Kommunikation. Da der Inhalt einer E-Mail in der Regel als Klartext übertragen wird, sind solche Maßnahmen insbesondere bei sensiblen Inhalten sinnvoll. Neben Verschlüsselungsverfahren kommen hier häufig Verfahren zur elektronischen Signatur zum Einsatz; diese erlauben die Prüfung der Authentizität des Absenders und der Unverfälschtheit des Inhaltes.
Einmal-Kennworte	Ein Einmal-Kennwort kann nur einmal für die Authentifizierung in einem System genutzt werden.
E-Privacy-Richtlinie	Europäische Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation mit Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre. In dieser Richtlinie geht es insbesondere um Spam, dem Schutz vor unerwünschten Cookies und die Informationspflicht bei Datenpannen.
Hacking	Verschaffen eines unberechtigten Zugangs zu IT-Systemen unter Umgehung der Sicherheitssysteme.
Hashing	Beim Hashen werden Eingabewerte auf eine kleinere Zielmenge (Hashwerte) umgerechnet und verhindern hierdurch z. B. die Identifikation von Nutzern im Internet. Dieser Vorgang ist nicht rückführbar.
HbbTV	Beim HbbTV (Hybrid broadcast broadband TV) werden neben dem Fernsehsignal noch weitere Informationen des Programmanbieters über das Internet geliefert, es gibt anders als beim traditionellen Fernsehen einen Rückkanal.
Geolocation	Liefert den momentanen geographischen Standort des Geräts; meist in Verbindung mit Mobilfunksystem.
IT	Abk. für Informations-Technologie.
Informationelle Selbstbestimmung	Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bezeichnet im deutschen Recht das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen. Es handelt sich dabei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um ein Datenschutz-Grundrecht, das im Grundgesetz nicht ausdrücklich erwähnt wird.
Internet	Der Begriff Internet entwickelte sich aus der Abkürzung für Interconnected Networks – verbundene Netzwerke. Das so entstehende Netzwerk dient dem Austausch von Informationen. Der Begriff wird häufig synonym mit dem Begriff World Wide Web (www) verwendet; dabei handelt es sich jedoch nur um eine mögliche Nutzung des Internets. Das Internet ging aus dem sog. ARPANET (1969) hervor, einem Projekt des US-Verteidigungsministeriums.

Intranet	Ein Intranet ist ein Computernetzwerk, welches auf denselben technischen Grundlagen beruht wie das → Internet, aber nur einem beschränkten Benutzerkreis – beispielsweise einer Organisation – zugänglich ist.
IP	IP ist die Abkürzung für Internet Protocol. Hierbei handelt es sich um eine Familie von Kommunikationsprotokollen für die Verwendung in einem Netzwerk. Die IP-Protokolle bilden insbesondere die Grundlage für die Kommunikation im → Internet.
IP-Adresse	Um einen Rechner bei der Verwendung IP-basierter (→IP) Protokolle zu identifizieren, wird eine sog. IP-Adresse verwendet. Im Prinzip kann diese als die „Telefonnummer eines Rechners“ angesehen werden.
Live-Streaming	Echtzeitübertragung von Media-Angeboten über das Internet.
Malware	Oberbegriff für Computerprogramme die unerwünschte und schädliche Funktionen ausführen. Computerviren gehören zur Gruppe der Malware.
Mobile Device Managementsystem	Zentrale Verwaltung von Mobilgeräten wie Smartphones, PDAs oder Tablet-Computer. Hierzu gehört neben der Hard- und Softwareverwaltung auch die Verteilung der Daten auf diese Geräte.
Onsite-Befragung	Onsite-Befragung ist eine Form der Online-Befragung und wird direkt nach dem Besuch einer Webseite durchgeführt.
Opt-Out-Funktion	Durch die Aktivierung der Opt-Out-Funktion auf einem Rechner werden keine statistischen Kennwerte bzgl. der Nutzung einer Internetseite an Dritte übertragen.
Posting	Das Schicken einer Information an mehrere Adressaten, z. B. in einer Newsgroup, Webforen oder Blogs.
PRISM	Ein von der US-amerikanischen National Security Agency (NSA) eingesetztes Programm (als Top Secret eingestuft) zur Überwachung und Auswertung elektronischer Daten und Medien zur umfassenden Überwachung von Personen.
Server	Ein Server ist in der ursprünglichen Bedeutung ein Computerprogramm, welches Dienste für ein anderes Programm, den Client, bereitstellt. Inzwischen wird auch Computerhardware mit dieser Bezeichnung versehen, meist um eine gewisse Leistungsfähigkeit zu symbolisieren.
Smartphone	Ein Smartphone ist ein Mobiltelefon, das um die Funktionen eines Personal Digital Assistants (z. B. Kontakte, Terminkalender, E-Mail etc.) erweitert ist.
Smart-TV	Smart-TV ist die Kopplung von Fernsehgeräten mit Computer-Zusatzfunktionen, insbesondere die zusätz-

	liche Verwendung des Internets.
SMS	Short Message Service wird als Telekommunikationsdienst für die Übertragung von Textnachrichten verwendet.
Social-Media-Netzwerk	Social Media bzw. Soziale Medien bezeichnet eine Vielfalt digitaler Medien und Technologien (Social Software), die es den Nutzern ermöglicht, sich untereinander auszutauschen und mediale Inhalte einzeln oder in Gemeinschaft zu gestalten.
Spam	Spam bezeichnet den Empfängern unerwünscht zugestellte E-Mails, welche in der Regel massenhaft versendet werden. Häufig handelt es sich um Werbe-E-Mails. Spam verursacht in der E-Mail-Kommunikation einen erheblichen Schaden. Zu den Schutzmaßnahmen gegen Spam gehören insbesondere Spamfilter.
TEMPORA	Überwachungsprogramm einer britischen Geheimdienstoperation zur Beobachtung und Auswertung des weltweiten Internet-Datenverkehrs und der Telekommunikation.
Trackersysteme	Softwaresysteme zur Aufzeichnung und Auswertung des Nutzerverhaltens im Internet.
Verschlüsselung	<p>Als Verschlüsselung bezeichnet man allgemein die Umwandlung von Klartext mit Hilfe eines Verschlüsselungsverfahrens in einen sog. Geheimtext. Die Parameter eines Verschlüsselungsverfahrens werden als Schlüssel bezeichnet.</p> <p>Es wird eine grundlegende Unterscheidung in symmetrische und asymmetrische Verschlüsselungsverfahren getroffen. Diese ergibt sich aus der Handhabung der Schlüssel in einem Verfahren. Im Falle einer symmetrischen Verschlüsselung verwenden Sender und Empfänger denselben Schlüssel und müssen diesen vor Beginn der Kommunikation sicher ausgetauscht haben. Im Falle eines asymmetrischen Verfahrens verwendet jeder Teilnehmer ein Schlüsselpaar. Ein Schlüssel jeden Paares wird veröffentlicht, der andere bleibt geheim. Die Asymmetrie liegt darin begründet, dass ein Schlüssel eines jeweiligen Paares nur zum Ver- und der andere nur zum Entschlüsseln verwendet werden kann.</p>
Vorratsdatenspeicherung	Vorratsdatenspeicherung bezeichnet die Verpflichtung der Anbieter von Telekommunikationsdiensten zur Registrierung von elektronischen Kommunikationsvorgängen, ohne dass ein Anfangsverdacht oder konkrete Hinweise auf Gefahren bestehen. Mit Hilfe der auf Vorrat zu speichernden Daten lässt sich – ohne dass auf Kommunikationsinhalte zugegriffen wird – das

	Kommunikationsverhalten jedes Teilnehmers analysieren.
Webcam	Eine Webcam ist eine Kamera, deren Bilder direkt auf eine Seite des World Wide Web übertragen werden. Meist werden die Bilder in kurzen Intervallen aktualisiert.
WEB 2.0	Web 2.0 stellt eine neue Generation des Internets dar, in der insbesondere interaktive und kollaborative Elemente Verwendung finden.
Widget	Ein Widget ist eine Komponente einer grafischen Benutzeroberfläche und reagiert auf Ereignisse die durch eine Benutzerinteraktion ausgelöst werden und passt entsprechend seine Darstellung an. Widgets werden inzwischen auch in Webanwendungen eingesetzt, z. B. zur Kopplung von Informationen.
Wiki	Ein Wiki ist ein Hypertextsystem im Internet. In einem Wiki werden die Inhalte von verschiedenen Benutzern online gestellt. Das bekannteste Wiki ist die Enzyklopädie Wikipedia.
Zwei-Klick-Lösung	Bei dieser Lösung liefert das Einbinden des Gefällt-mir-Button von Facebook, Google+ und Twitter auf Internetseiten nicht sofort Daten an die Betreiber, sondern erst nach der Zustimmung der Nutzer.